



Mandantenbrief

Mandantenbrief der Kanzlei Thomas Wallich

Nov. 2005

An
Thomas Wallich
Lütgendortmunder Str. 120
44388 Dortmund



Impressum

Kontakt »

Thomas Wallich
Lütgendortmunder Str. 120
44388 Dortmund

Telefon: 0231 / 9 65 17 65
Telefax: 0231 / 9 65 17 67
www.stb-wallich.de
E-mail: thomas.wallich@stb-wallich.de

Hinweis »

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen.

Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Editorial

Sehr geehrte Mandanten,

bis zu 30 Seiten müssen Sie für die Einkommensteuererklärung ausfüllen. 2005 werden es noch bis zu acht Seiten mehr. Denn mit den Anlagen EÜR und R kommen zwei weitere Formulare hinzu. Durch die vermehrten Angaben liegen den Finanzämtern künftig weitere Daten in elektronisch auswertbarer Form vor, die zu einer höheren Transparenz führen.

Das Alterseinkünftegesetz bringt mit der Anlage R ein zusätzliches Formular mit 57 Zeilen für die Renteneinkünfte. Hauptbestandteil sind die Angaben zu den ab 2005 zur Hälfte steuerpflichtigen Zahlungen zur gesetzlichen Rentenversicherung oder der Versorgungseinrichtung bei Freiberuflern. Die sollten penibel erklärt werden, da die Versicherungsträger hierüber jährliche Kontrollmitteilungen versenden.

Freiberufler und Unternehmer müssen sich erstmals mit der Anlage EÜR beschäftigen. Die ist ab 2005 zwingend der Steuererklärung beizulegen, sofern keine Bilanz erstellt wird und die Jahreseinnahmen bei mindestens 17.500 Euro liegen. Dieses Formular verlangt von Selbstständigen eine Reihe von Angaben, die sie bislang nicht so detailliert machen mussten. Die zusätzlichen Daten verbessern in erster Linie die behördlichen Kontroll- und Vergleichsmöglichkeiten. So können per Computerauswertung Unstimmigkeiten zwischen mehreren Jahren abgeglichen werden.

Zusätzlich kann jetzt deutlich besser überprüft werden, ob steuerliche Vorschriften beachtet wurden – etwa bei Bewirtungskosten, Arbeitszimmer, Geschenken sowie dem Privatanteil für Pkw und Telefon. Darüber hinaus sind auf einer eigenen Seite detaillierte Angaben zur Bildung und Auflösung der beliebten Ansparabschreibung zu machen.

Was der Fiskus im Laufe des Jahres bereits in Bezug auf Kapitalanleger durch mehrere Kontrollmaßnahmen durchgeführt hat, holt er nun bei Selbstständigen und Rentnern nach. Dies führt zunehmend zum gläsernen Steuerzahler, der mittels Computerauswertungen immer mehr durchleuchtet werden kann.

In diesem Sinne

Thomas Wallich
Steuerberater

Inhaltsverzeichnis

Alle Steuerzahler »

Belege: Sind Online-Bankauszüge ausreichend?	3
Berufsunfähigkeitsversicherung: Beiträge keine Werbungskosten	3
Steuerrückstände: Kein Pass bei befürchteter Flucht	4
Umzugskosten: Absetzbar bei Verbesserung der Arbeitsbedingungen	4

Angestellte »

Bahncard: Werbungskosten oder Erstattung durch den Arbeitgeber	5
Direktversicherung: Maßgebend ist Zeitpunkt der Überweisung	5
Firmenwagen: Wenn die Nutzungsvergütung höher ist als der geldwerte Vorteil	5
Verbilligte Wohnung: Abschläge auf Mietwert	6

Arbeit, Ausbildung & Soziales »

Altenheim: Einzelzimmerzuschlag muss vereinbart sein	7
Arbeitsgelegenheiten: Sozialgericht ist bei Klagen zuständig	7
Arbeitslos: Meldepflicht versäumt - Kein Schadensersatz vom Arbeitgeber	8
Arbeitszeugnis: Unterschrift darf nicht dominieren	8
Überstunden: Kurze Ausschlussfrist verstößt gegen Treu und Glauben	8

Bauen & Wohnen »

Haftung: Rosen haben nun mal Dornen	9
Mietrecht: Schlüsselübergabe kann eine Kündigung sein	9
Mietrecht: Im leeren Haus wird der Hausfrieden nicht mehr gestört	9
Hausratversicherung: Vorübergehend nicht bewohntes Haus ist versichert	9
Mietrecht: Unklare Formulierungen gehen auf Vermieterkosten	10
BGH: Wohngeld ist wiederkehrende Leistung	10

Bußgeld & Verkehr »

Verkehrssicherheit: Ablendlicht auch am Tag	11
Zulassung: Neue Bescheinigungen ersetzen Fahrzeugschein und Fahrzeugbrief	11
Landesozialgericht NRW: Keine Sperrzeit wegen Kündigung nach Führerscheinentzug	12
Automobilmarkt: Ab sofort europaweiter Wettbewerb	12

Ehe, Familie & Erben »

EuGH: Schwiegervater darf Schwiegertochter heiraten	13
Jugendhilfe: Vor Mathematik haben viele Kinder Angst	13
Außergewöhnliche Belastung: Eine gesunder 20-Jähriger muss zunächst für sich selbst sorgen	13
Brautgeld: Islamisches Recht auch in Deutschland verbindlich	14
Klassenfahrtkosten: Einkommen des Partners ohne Belang	14
Witwenrente: Acht Tage Ehe lassen auf Versorgungszweck schließen	14

Familie und Kinder »

Einkünfte: Wenn Kinder arbeiten	15
Kindergeld: Anspruchskonkurrenz bei mehreren Berechtigten	15
Kindergeld: Auch für Pflegekinder	15
Realsplitting: Keine rückwirkende Änderung möglich	16
Außergewöhnliche Belastung: Prozesskosten sind nicht gleich Prozesskosten	16

Immobilienbesitzer »

Eigenheimzulage: Ausländische Steuervergünstigung	17
Finanzierungskosten: Abzugsfähige Werbungskosten	17

<u>Steuerrecht: Ferienwohnung muss ortsüblich vermietet werden</u>	18
<u>Eigenheimzulage: Nur bei Kindergeld oder -freibetrag gibt es die Kinderzulage</u>	18
<u>Eigenheimzulage: Auch geschenktes Geld kann die Förderung bringen</u>	18
<u>Außenfassade: Erster Anstrich ist nicht haushaltsnah</u>	18

Internet, Medien & Telekommunikation »

<u>Schadensersatz: Unerlaubter Abdruck eines Fotos</u>	19
<u>eBay: Der Verkäufer muss unbeschadeten Transport beweisen</u>	19
<u>Invers-Auskünfte: Restriktive Handhabung</u>	19
<u>Gebührenerhebung: Für Zuteilung von Telefonnummern verstößt gegen Gemeinschaftsrecht</u>	20

Kapitalanleger »

<u>Aktionäre: Mehr Schutz gegen Kapitalerhöhungen</u>	21
<u>Zinsbesteuerung: In 2000 - 2002 verfassungswidrig?</u>	21
<u>Geldanlage: Tagesgeld-Banken müssen auf Bonität geprüft werden</u>	22
<u>Telekom-Prozess: LG Frankfurt will Musterverfahren durchführen</u>	22

Staat & Verwaltung »

<u>OVG: Gefährliche Hündin darf sichergestellt werden</u>	23
<u>Scheinehe: Visum versagt</u>	23
<u>Verurteilt: Cannabis kein Schmerzmittel</u>	24
<u>Verwaltungsrecht: Die blaue Tonne muss aufgestellt werden</u>	24

Unternehmer »

<u>Selbstständige: Aufzeichnungspflicht für einzelne Umsätze</u>	25
<u>Auslandsdienstreisen: Neues vom BFH</u>	25
<u>Ansparrücklage: Auch begünstigt bei Betriebsveräußerung?</u>	25
<u>Personengesellschaften: Wer Risiko trägt, ist Mitunternehmer</u>	26
<u>Mittelstand: Erben leichter machen</u>	26

Verbraucher, Versicherung & Haftung »

<u>Hausratversicherung: Nachweis eines Diebstahls</u>	27
<u>Lebensversicherungen: Weniger Nachteile bei vorzeitiger Kündigung</u>	27
<u>Mietwagenkosten: Haftpflicht zahlt nicht alles</u>	28
<u>Schönheits-OP: Umfassende Aufklärung nötig</u>	28

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel »

<u>Nürnberger Bratwürste: Müssen aus Nürnberg kommen</u>	29
<u>EU- Kommission: Markenschutz in der EU wird billiger</u>	29
<u>BGH: Stromnetzbetreiber kann Entgelte gerichtlich überprüfen lassen</u>	29
<u>Zulässig: Schulfotos gegen PC</u>	30

Alle Steuerzahler

Belege: Sind Online-Bankauszüge ausreichend?

(Val) Überweisungen über Internet erledigen und die Kontoauszüge zu Hause ausdrucken. Die Frage ist, ob die zu Hause ausgedruckten Online-Bankauszüge anstelle von konventionellen Kontoauszügen als Zahlungsnachweise im Rahmen der Steuererklärung verwendet werden können.

Bei der Akzeptanz der Online-Bankauszüge macht die Finanzverwaltung einen Unterschied zwischen Privat- und Geschäftskunden und stellt unterschiedliche Anforderungen (OFD München vom 6.8.2004, DStR 2004 S. 1707; OFD Münster vom 7.5.2005):

- Bei Privatleuten haben die Finanzämter keine Bedenken, als Zahlungsnachweise bei der Abgabe von Steuererklärungen anstelle von konventionellen Kontoauszügen ausgedruckte Online-Bankauszüge zu verwenden. Bei ihnen bestehen nämlich keine Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten.

- Bei Geschäftskunden aber ist man restriktiver und verlangt vom Steuerbürger, dass sich dieser die von den Kreditinstituten ausgedruckten Kontoauszüge in Papierform beschafft und diese aufbewahrt.

Der Grund für diese strenge Forderung: Allein mit dem Ausdruck des elektronischen Kontoauszuges auf Papier genügt der Buchführungspflichtige den Aufbewahrungspflichten (nach § 147 AO) nicht, da es sich um ein originär digitales Dokument handelt. Der elektronische Kontoauszug ist folglich durch Übertragung der Inhalts- und Formatierungsdaten auf einem maschinell auswertbaren Datenträger zu archivieren. Dabei sind die Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme zu beachten. Diese setzen u.a. voraus, dass die übermittelten Daten vor dem Speichern bzw. bei einem möglichen späteren Ausdruck nicht verändert werden können. Diese Anforderung kann jedoch mit den derzeit eingesetzten Softwareprodukten nicht erfüllt werden, da diese keine Indexierung vorsehen.

Tipp »

Die Online-Bankauszüge können jedoch dann verwendet werden, wenn Sie sich von der Bank zusätzlich Monatssammelkontoauszüge in Papierform zusenden lassen. Dann wäre eine weitere Kontrollmöglichkeit gegeben und den gesetzlichen Anforderungen des § 355 HGB Genüge getan.



Berufsunfähigkeitsversicherung: Beiträge keine Werbungskosten

(Val) Eine Berufsunfähigkeitsversicherung wird deshalb abgeschlossen, um bei länger dauernder Krankheit den Verdienstaufschlag auszugleichen oder - bei Selbstständigen - den Betrieb aufrechterhalten zu können. Weil hier auf den ersten Blick offenbar ein Zusammenhang mit steuerpflichtigen Einkünften vorliegt, liegt die Frage nahe, ob die Beiträge zu einer solchen Versicherung als Werbungskosten abgesetzt werden können.

Leider ist dies nicht möglich - wie der Bundesfinanzhof jetzt in einer aktuellen Entscheidung festgestellt hat (BFH-Urteil vom 15.6.2005, VI B 64/04):

Berufliche oder private Risiken

Nach ständiger Rechtsprechung sind Versicherungsprämien nur dann Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben, wenn sie beruflich veranlasst sind. Soweit sie privat veranlasst sind, können sie zum Sonderausgabenabzug führen. Die Abgrenzung erfolgt danach, ob durch den Versicherungsabschluss berufliche oder private Risiken abgedeckt werden. Beiträge zu Personenversicherungen sind in der Regel Sonderausgaben und nicht Werbungskosten, da die abzudeckende Risikoursache meistens zu einem nicht unwesentlichen Teil auch im privaten Lebensbereich angesiedelt ist. Demgemäß hat die Rechtsprechung die Prämien für eine Krankentagegeld-Versicherung seit jeher nicht als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben anerkannt. Dies gilt selbst dann, wenn die Versicherung zur Aufrechterhaltung des Betriebes im Falle der Erkrankung des Betriebsinhabers abgeschlossen worden ist.

Die Berufsunfähigkeits-Versicherung ist einer Krankentagegeld-Versicherung vergleichbar; auch sie bezweckt wirtschaftlich den Ausgleich krankheitsbedingter Einnahmeausfälle. Das Risiko krankheitsbedingter Vermögenseinbußen ist aber grundsätzlich der privaten Lebensführung zuzurechnen. Eine Aufteilung der Versicherungsprämien, wie sie beispielsweise bei einer Un-

fallversicherung, die berufliche und außerberufliche Unfälle umfasst, angezeigt sein kann, ist hier nicht möglich. Denn hier geht es nicht um eine Aufteilung bzw. Zuordnung gemischter privater und beruflich bedingter Risiken, wie z.B. Unfallrisiken, Haftpflichtrisiken oder Diebstahlrisiken, sondern in ähnlicher Weise wie bei einer Krankentagegeld-Versicherung um die Sicherung des Lebensunterhalts, sodass die hier streitige Prämie für die Berufsunfähigkeits-Versicherung ausschließlich dem Lebensführungsbereich zuzuordnen ist.

Steuerrückstände: Kein Pass bei befürchteter Flucht



(Val) Dem Inhaber eines deutschen Reisepasses, der erhebliche Steuerrückstände hat, darf der Pass mit sofortiger Wirkung entzogen werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er sich ins Ausland absetzen will. Dies hat das Verwaltungsgericht Trier entschieden.

Rückstände von 70.000 Euro

Der Entscheidung lag ein Bescheid der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg zugrunde, mit dem einem 50-jährigen Mann der Reisepass entzogen und die Ausreise ins Ausland untersagt worden ist. Dessen Steuerrückstände gegenüber dem Finanzamt Trier und der Stadt Saarburg beliefen sich zu diesem Zeitpunkt auf mehr als 70.000 Euro. Nachdem der Verbandsgemeindeverwaltung bekannt geworden war, dass der Mann seine Auswanderung nach Südamerika plante, entzog sie ihm den Reisepass.

Konkrete Anhaltspunkte

Zu Recht, entschieden die Richter. Es bestünden konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine Steuerflucht ins Ausland geplant sei und bevorstehe. So habe der Antragsteller sein KFZ abgemeldet; seine Ehefrau habe ihre Arbeitsstelle gekündigt; zudem sei die gemeinsam bewohnte Eigentumswohnung mit dem gesamten Hausrat verkauft worden. In einem solchen Falle

überwiege das öffentliche Interesse an einer sofortigen Vollziehung des Bescheides den Interessen des Antragstellers, die ihm auferlegte Verpflichtung nicht vor Bestandskraft des Bescheides erfüllen zu müssen.

Verwaltungsgericht Trier, 1 L 935/05.TR

Umzugskosten: Absetzbar bei Verbesserung der Arbeitsbedingungen

(Val) Die Kosten für einen Umzug sind beruflich veranlasst und damit die Umzugskosten als Werbungskosten abziehbar, wenn sich durch den Wohnungswechsel die tägliche Fahrzeit um mindestens eine Stunde verringert. Aber auch wenn diese Fahrzeiterparnis von einer Stunde nicht erreicht wird, kann ein Werbungskostenabzug in Betracht kommen: Nämlich dann, wenn sich aufgrund des Umzugs die Arbeitsbedingungen erheblich verbessern. Wann dies der Fall ist, hat das Finanzgericht Baden-Württemberg in einem jetzt veröffentlichten Urteil festgestellt.

Eine Ärztin, die halbtags im Kreiskrankenhaus tätig war, zog näher an ihren Arbeitsort und verkürzte die Entfernung zur Arbeitsstätte von 18 auf lediglich zwei Kilometer. Doch die Fahrtstrecke für den ebenfalls berufstätigen Ehemann verlängerte sich von 20 auf 32 Kilometer. Für die Ärztin ergab sich durch den Umzug eine tägliche Fahrzeiterparnis von lediglich 46 Minuten. Damit war das Erfordernis der einstündigen Fahrzeiterparnis also nicht erfüllt.

Doch in diesem Fall stellten die Richter eine wesentliche Verbesserung der Arbeitsbedingungen fest. Dies wurde damit begründet, dass die Ärztin den Weg zur Arbeit nun zu Fuß oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegen konnte. Hinzu kam, dass sie auf Veranlassung des Arbeitgebers in Notfällen häufiger unvorhergesehen Dienst leisten und deshalb die Strecke mehrmals täglich zurücklegen musste.

Dass sich mit der wesentlichen Verbesserung der Arbeitsbedingungen zugleich die Berufstätigkeit der Ärztin besser mit familiären Belangen vereinbaren ließ, ändert an der beruflichen Veranlassung des Umzugs nichts. Denn auch eine Verkürzung der täglichen Fahrzeit führt zu mehr Freizeit, was für den Werbungskostenabzug unschädlich ist.

FG Baden-Württemberg, EFG 2004 S. 1204

Angestellte

Bahncard: Werbungskosten oder Erstattung durch den Arbeitgeber

(Val) Fährt der Arbeitnehmer regelmäßig mit der Deutschen Bahn zu seiner Arbeitsstätte und nutzt er die Bahn für Dienstreisen oder für Dienstgänge, so kann er die Kosten für die Bahncard im Rahmen seiner jährlichen Einkommensteuer als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit absetzen.

Erstattung durch Arbeitgeber

Günstiger ist jedoch eine Erstattung dieser Kosten durch den Arbeitgeber, denn nur so bekommt der Arbeitnehmer 100 Prozent der Bahncardkosten zurück. Zu beachten ist, dass die steuerfreie Kostenerstattung durch den Arbeitgeber nur möglich ist, wenn der Arbeitgeber durch den Einsatz der Bahncard die steuerfreie Reisekostenerstattung für den jeweiligen Arbeitnehmer mindern kann. Hierbei muss nachgewiesen werden, dass der Arbeitnehmer die Bahncard tatsächlich für dienstliche Wege nutzt.

Liegt eindeutig nur eine ausschließliche Privatnutzung der Bahncard durch den Arbeitnehmer vor, bleibt der Werbungskostenabzug bzw. die steuerfreie Kostenerstattung durch den Arbeitgeber versagt.



Direktversicherung: Maßgebend ist Zeitpunkt der Überweisung

(Val) Beiträge, die der Arbeitgeber für eine Direktversicherung zugunsten des Arbeitnehmers leistet, können pauschal mit 20 Prozent versteuert werden. Manchmal erfolgt die Überweisung gegen Ende des Jahres und wird erst zu Anfang des neuen Jahres vom Konto des

Arbeitgebers abgebucht. Die Frage ist, ob in diesem Fall die Pauschalversteuerung noch im alten Jahr vorgenommen werden darf.

Die Antwort gibt der Bundesfinanzhof in einem neuen Urteil (BFH-Urteil vom 7.7.2005, IX R 7/05):

Beiträge zu einer Direktversicherung gehören zum steuerpflichtigen Arbeitslohn und können pauschal versteuert werden. Liegt die Zuwendung in der Ausgabe des Arbeitgebers, fließt dem Arbeitnehmer Lohn schon im Zeitpunkt der Beitragsleistung zu. Der Zufluss erfolgt zu dem Zeitpunkt, in dem der Arbeitgeber den Beitrag zur Zahlung angewiesen und damit die wirtschaftliche Verfügungsmacht über den Geldbetrag verloren hat. Es kommt deshalb nicht darauf an, dass der Beitrag erst mit Wertstellung im neuen Jahr abgebucht wurde.

Richtig ist, dass Zu- und Abfluss zeitlich nicht korrespondieren müssen. Die Vorschrift zur Pauschalversteuerung gemäß § 40b Abs. 2 EStG stellt lediglich auf den Beitrag des Arbeitgebers, nicht aber auf den Zufluss dieses Beitrags bei der Versicherungsgesellschaft ab.

Firmenwagen: Wenn die Nutzungsvergütung höher ist als der geldwerte Vorteil

(Val) In vielen Fällen bieten Unternehmen ihren Mitarbeitern einen Firmenwagen gegen Gehaltsumwandlung an. Dabei tragen die Mitarbeiter die Kosten für das Leasingfahrzeug und die pauschalierten Kosten im Wesentlichen selbst. Der Clou liegt in einer möglichen Steuerersparnis und infolge des Firmenleasings in günstigen Raten und Versicherungsprämien.

Falls die Nutzungsvergütung höher ist als der geldwerte Vorteil, gilt Folgendes (Besprechung der Sozialversicherungsträger vom 5./6.7.2005):

- Steuerpflichtig ist der Arbeitslohn nach Abzug des Nutzungsentgelts und Hinzurechnung des geldwerten Vorteils.

- Bezüglich der Sozialversicherung aber gilt eine andere Regelung: Das Nutzungsentgelt darf lediglich den geldwerten Vorteil mindern, nicht aber zusätzlich noch den Arbeitslohn. Falls das Nutzungsentgelt den geldwerten Vorteil übersteigt, ist dieser mit 0 EUR anzusetzen.

Der Fall: Der Arbeitgeber bietet seinen Mitarbeitern die Möglichkeit, einen (geleaste) Pkw zur dienstlichen und privaten Nutzung aus dem Arbeitslohn zu unterhalten. Nach Wahl eines Pkw durch den Arbeitnehmer schließt der Arbeitgeber mit einer Leasinggesellschaft einen Leasingvertrag (Finanz-Leasingrate einschließlich Full-Service) ab. Anschließend trifft der Arbeitgeber mit dem Arbeitnehmer eine Vereinbarung über eine Umwandlung des Arbeitslohns und über die Fahrzeugnutzung.

Dabei setzt sich der umzuwandelnde Betrag aus der Full-Service-Leasingrate und der Rate für sonstige laufende Kosten (Benzin, Versicherungen, Steuer usw.) zusammen; die Addition beider Werte ergibt den Gesamtumwandlungsbetrag (= Nutzungsentgelt).



Verbilligte Wohnung: Abschläge auf Mietwert

(Val) Überlässt der Arbeitgeber einem Mitarbeiter unentgeltlich oder zu einem günstigen Preis eine Wohnung, muss dieser den geldwerten Vorteil versteuern. Maßgebend ist der ortsübliche Mietpreis. Liegt der Mietpreis unterhalb des ortsüblichen Mietpreises, ist der Differenzbetrag als geldwerter Vorteil steuerpflichtig.

Wohnwert gemindert

Wird nun ein Raum oder mehrere Räume für dienstliche Zwecke mit genutzt, kann der Wohnwert beeinträchtigt sein, z. B. aufgrund von dienstlichen Besuchern. In diesem Fall ist ein Abschlag von der ortsüblichen Miete möglich, sodass ein niedrigerer Wohnwert zu versteuern ist.

Für Pfarrdienstwohnungen hat aktuell die OFD München typisierte Abschläge vom maßgeblichen Mietwert aufgrund der dienstlichen Beeinträchtigungen bzw. Mitbenutzung des privaten Wohnbereichs festgelegt (OFD München vom 25.7.2005, S 2334 - 25 St 417):

- Fallgruppe 1:

Aufgrund der engen baulichen Verbindung der Diensträume mit dem privaten Wohnbereich ergeben sich wegen der dienstlichen Veranlassung leichtere Beeinträchtigungen des Wohnbereichs. Der Mietwert wird in diesen Fällen nachvollziehbar dadurch gemindert, dass der Pfarrstelleninhaber dienstlich genutzte Räume bzw. Flächen durchqueren muss, um von einem Wohnraum in den anderen zu gelangen. Diese Fälle liegen lt.

Schilderung unter 1 Prozent der überlassenen Wohnungen. Hierfür wird ein Abschlag von 10 Prozent beantragt.

- Fallgruppe 2:

Die Beeinträchtigung des privaten Wohnbereichs und damit eine Minderung des objektiven Mietwerts ergibt sich daraus, dass Besucher oder Mitarbeiter aus dem dienstlichen Bereich privat genutzte Räume bzw. Flächen durchqueren, um andere dienstliche Räume zu erreichen. Nach Angabe sind hiervon bis zu 20 Prozent der Fälle betroffen. Der begehrte Abschlag beträgt 15 Prozent.

- Fallgruppe 3:

Bei dieser Fallgruppe werden mangels Trennung von Amts- und Wohnbereich auch Räume des privaten Wohnbereichs teils auch in größerem Umfang auch dienstlich genutzt. Je nach Intensität der Nutzung kann ein Abschlag auf den Mietwert bis zu 20 Prozent als gerechtfertigt angesehen werden. Es obliegt aber dem Pfarrstelleninhaber die Intensität der Nutzung und demzufolge den in Betracht kommenden Abschlag bis zu 20 Prozent glaubhaft zu machen. Betroffen sind hiervon circa 5 Prozent der Fälle.

Zweifelsfrei wird der Mietwert der Pfarrwohnungen durch die oben geschilderten dienstlichen Mitbenutzungen gemindert. Im Grundsatz ist der in Betracht kommende Abschlag nach den Gegebenheiten des Einzelfalles zu bestimmen. Es fehlen jedoch Erfahrungswerte über die Höhe der von Vermietern tatsächlich zugestandenen Abschläge bei unterschiedlichem Beeinträchtigungsmaß. Solche lassen sich auch schwerlich gewinnen, da entsprechende Sachverhalte im normalen Vermietungsgeschäft selten anzutreffen sind. Im Hinblick darauf können im Einvernehmen mit dem Bayer. Staatsministerium der Finanzen für die vorstehend geschilderten Fallgruppen 1 - 3 typisierend die dazu erarbeiteten oben genannten Abschläge anerkannt werden.

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Altenheim: Einzelzimmerzuschlag muss vereinbart sein

(Val) Zuschläge für Einzelzimmer dürfen von Pflegeheimen nur dann erhoben werden, wenn dies in den Heimverträgen vereinbart wurde. Dies hat der Bundesgerichtshof in einem Streit über die Rückzahlung von geleisteten Zuschlägen entschieden.

Die frühere Klägerin, die im Laufe des Rechtsstreits verstorben ist, wurde auf der Grundlage eines „Heim-Vorvertrags“ in das Pflegeheim aufgenommen. Sie erhielt Leistungen der Pflegeversicherung nach Pflegestufe III und wurde über eine PEG-Sonde künstlich ernährt. Sie bewohnte von Beginn an als Einzelperson ein Zimmer, das der Größe nach auf eine Belegung durch zwei Personen zugeschnitten war. Der geschlossene Vertrag sah über die Inanspruchnahme eines solchen Zimmers und die hierfür zu entrichtende Vergütung nichts vor.

Schriftlich vereinbart

Der Kläger hatte die Rückzahlung mit der Begründung verlangt, nach § 88 Abs. 2 Nr. 2 SGB XI sei die Gewährung und Berechnung von Zusatzleistungen nur zulässig, wenn die angebotenen Zusatzleistungen nach Art, Umfang, Dauer und Zeitfolge sowie die Höhe der Zuschläge und die Zahlungsbedingungen vorher schriftlich zwischen dem Pflegeheim und den Pflegebedürftigen vereinbart worden seien.

Um dem Schutzinteresse des Pflegebedürftigen zu genügen, dem der Formzwang in § 88 Abs. 2 Nr. 2 SGB XI dient, hat der BGH – in Anlehnung an seine Rechtsprechung über unwirksame Wahlleistungsvereinbarungen nach der Bundespflegegesetzverordnung – auch Bereicherungsansprüche wegen der Nutzung solcher Zusatzleistungen abgelehnt. Dies schließt im Einzelfall zwar nicht aus, dass es einem Heimbewohner nach dem Grundsatz von Treu und Glauben versagt sein kann, sich auf den Formmangel einer Vereinbarung zu berufen. Das ist aber grundsätzlich nur bei einem grob treuwidrigen Verhalten anzunehmen, das der Senat im Streitfall verneint hat. Grundsätzlich kann von einem Heimträger, der eine Vielzahl von Heimverträgen formularmäßig abschließt, erwartet werden, dass er auf den Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung achtet, ehe er gesondert berechenbare Zusatzleistungen gewährt.

Bundesgerichtshof, III ZR 400/04



Arbeitsgelegenheiten: Sozialgericht ist bei Klagen zuständig

(Val) Wer als Hilfsbedürftiger, der keine Arbeit finden kann und für den eine Arbeitsgelegenheit geschaffen wird, ein Gerichtsverfahren hiergegen anstrengen will, muss sich an das Sozialgericht wenden, nicht an das Amtsgericht.

Das Landessozialgericht hatte über eine Beschwerde zu entscheiden, in der ein Verfahren gegen eine Arbeitsgelegenheit an das Amtsgericht verwiesen worden war. Ein Hilfebedürftiger sollte auf einem kommunalen Bauhof eingesetzt werden. Zu den Bedingungen des Einsatzes wurde u.a. mitgeteilt, der eigene PKW dürfe nicht benutzt werden. Die Einsatzorte seien zumeist zu Fuß zu erreichen. Wenn dies nicht möglich sei, werde er zusammen mit den regulären Bauhofmitarbeitern zum Einsatzort gefahren. Hiergegen wandte sich der Hilfebedürftige mit der Begründung, er müsse seinen PKW benutzen dürfen, um darin Schutz vor Regen und Gewitter zu finden und um darin zu essen. Das angerufene Sozialgericht, das eine einstweilige Verfügung erlassen sollte, in der festgestellt wird, dass die Anordnung rechtswidrig und unzumutbar ist, verwies das Verfahren an das Amtsgericht, weil ein privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis vorliege.

Die Beschwerde gegen die Verweisung hatte Erfolg. Für derartige Entscheidungen sind die Sozialgerichte zuständig. Von einem Vertrag, wie er von Privatpersonen geschlossen wird, kann nicht die Rede sein. Der Hilfebedürftige hat im Rahmen des Zumutbaren und unter dem Druck der Sanktionen, wie beispielsweise einer Kürzung der Leistungen, keinerlei Verhandlungsspielraum. Die gesetzlichen Vorschriften, die eine Rolle spielen, sind dem öffentlichen und nicht dem Privatrecht zuzuordnen.

Landessozialgericht, L 3 ER 79/05 AS

Arbeitslos: Meldepflicht ver-säumt - Kein Schadensersatz vom Arbeitgeber

(Val) Personen, deren Arbeitsverhältnis endet, müssen sich unverzüglich nach Kenntnis des Beendigungszeitpunkts Arbeit suchend melden. Wer diese Pflicht verletzt, erhält weniger Arbeitslosengeld (§ 140 SGB III). Arbeitgeber sollen deshalb die Arbeitnehmer vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses frühzeitig über diese Verpflichtung zu unverzüglicher Meldung informieren. Verletzt der Arbeitgeber seine Hinweispflicht, führt dies nicht zu einem Schadensersatzanspruch des Arbeitnehmers. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

Diese Informationspflicht bezweckt eine Verbesserung des Zusammenwirkens von Arbeitgeber, Arbeitnehmer und den Agenturen für Arbeit und dient nicht dem Schutz des Vermögens des Arbeitnehmers. Der Arbeitgeber wird zur Mitwirkung veranlasst, um im Sinne der Solidargemeinschaft den Eintritt der Arbeitslosigkeit möglichst zu vermeiden und die Dauer eingetretener Arbeitslosigkeit einzugrenzen.

Der Kläger war bei der Beklagten auf der Grundlage mehrerer befristeter Arbeitsverträge als Leiharbeiter beschäftigt. Die Beklagte erteilte dem Kläger keinen Hinweis darauf, dass er sich im Hinblick auf das Ende der Beschäftigung bei der Agentur für Arbeit unverzüglich Arbeit suchend zu melden habe. Der Kläger, der nach Ablauf des letzten befristeten Arbeitsvertrags mit der Beklagten mehrere Monate arbeitslos war, meldete sich verspätet als Arbeit suchend. Die Agentur für Arbeit kürzte daraufhin seinen Arbeitslosengeldanspruch. Der Kläger verlangt mit der Klage von seinem Arbeitgeber Schadensersatz in Höhe des Differenzbetrages. Das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers blieb ohne Erfolg.

Bundesarbeitsgericht, 8 AZR 571/04

Arbeitszeugnis: Unterschrift darf nicht dominieren

(Val) Ein Arbeitgeber darf im Arbeitszeugnis seine Unterschrift nicht überdimensionieren, zumal dann, wenn sie im Wesentlichen aus bloßen Auf- und Abwärtslinien besteht. Dadurch kann nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts Nürnberg der Verdacht aufkommen, der Arbeitgeber wolle sich von dem Zeugnisinhalt, zu dem er durch rechtskräftiges Urteil verpflichtet worden ist, distanzieren.

Die Unterschrift auf dem Zeugnis maß ca. 14,5 cm (breit) x ca. 10 cm (hoch) und bestand praktisch ausschließlich

aus Auf- und Abwärtslinien. Nach Ansicht der Nürnberger Richter sei dieses unterschriebene Zeugnis geeignet, bei einem zukünftigen Arbeitgeber den Verdacht hervorzurufen, dass der Unterzeichner sich vom Inhalt des Zeugnisses distanzieren. Dies müsse der Arbeitnehmer nicht hinnehmen. Im Gegenteil es sei dem Arbeitgeber zu zumuten ein Arbeitszeugnis in gebräuchlicher Unterschrift zu unterzeichnen. Der Arbeitgeber werde durch die Beschränkung der Freiheit, eine Unterschrift beliebig zu gestalten, nicht in unzumutbarer Weise in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 I GG) beeinträchtigt. Das auf Art. 12 GG gestützte Interesse des Arbeitnehmers an der Wiedererlangung eines Arbeitsplatzes sei gewichtiger.

Landesarbeitsgericht Nürnberg, 4 Ta 153/05

Überstunden: Kurze Ausschlussfrist verstößt gegen Treu und Glauben

(Val) Ein Fleischermeister hat erfolgreich in letzter Instanz vor dem Bundesarbeitsgericht (BAG) die Vergütung für Überstunden erstritten. Insgesamt hatte er Arbeitsstunden im Juli und August 2003 über die gesetzliche Höchstarbeitszeit von 48 Stunden wöchentlich hinaus erbracht. Die Überstunden sollten nach dem zugrunde liegenden Formulararbeitsvertrag durch das gezahlte Bruttogehalt von 2.100 Euro abgegolten sein. Der Vertrag bestimmte außerdem, dass alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis mit Ablauf von zwei Monaten ab Fälligkeit verfallen, sofern sie nicht innerhalb dieser Frist schriftlich geltend gemacht worden sind.

Das Arbeitsgericht hat die Klage mangels einer rechtzeitigen schriftlichen Geltendmachung der Ansprüche abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Beklagte zur Zahlung von 754,31 Euro brutto verurteilt. Das Bundesarbeitsgericht hat diese Entscheidung bestätigt. Die Abgeltungsvereinbarung betrifft nach ihrem Sinn und Zweck nur die gesetzlich zulässigen Überstunden, urteilten die Richter. Darüber hinausgehende Arbeit hatten die Parteien überhaupt nicht berücksichtigt. Hierfür kann der Kläger trotz des gesetzlichen Verbots der Arbeit eine anteilige Vergütung verlangen.

Der Arbeitsvertrag der Parteien unterliegt der gesetzlichen Kontrolle Allgemeiner Geschäftsbedingungen nach den §§ 305 ff. BGB. Die einzelvertragliche Ausschlussfrist von zwei Monaten benachteiligt den Kläger unangemessen entgegen den Geboten von Treu und Glauben (§ 307 BGB). Nach Auffassung des Senats ist eine Frist von weniger als drei Monaten für die erstmalige Geltendmachung auch unter Berücksichtigung der im Arbeitsrecht geltenden Besonderheiten unangemessen kurz.

Bundesarbeitsgericht, 5 AZR 52/05

Bauen & Wohnen

Haftung: Rosen haben nun mal Dornen

(Val) Grundstückbesitzer müssen nicht immer für alle Schäden aufkommen, die sich Fußgänger beim Vorbeigehen an Rosenbüschen zuziehen können. Das hat das Amtsgericht Frankfurt entschieden. Die Richter wiesen die Klage eines Postboten gegen den Eigentümer eines Hausgrundstücks zurück.

1.000 Euro Schmerzensgeld

Die Äste der Rosenhecke ragten weit in den Gehweg. Der Briefträger hatte sich bei seiner Arbeit daran verletzt. Vor Gericht forderte er 1.000 Euro Schmerzensgeld, weil der Grundstücksbesitzer die Hecke nicht zurückgeschnitten und damit gegen seine Verkehrssicherungspflicht verstoßen habe. Die Richter waren jedoch der Ansicht, ein Fußgänger müsse stets „auf den Weg achten und Gefahrenstellen ausweichen“. Zudem sei die Rosenhecke von weitem zu sehen gewesen. Wenn der Weg durch parkende Autos verengt war, sei dies nicht dem Hausbesitzer zuzuschreiben.

Amtsgericht Frankfurt am Main, 30 C 1918/05-24



Mietrecht: Schlüsselübergabe kann eine Kündigung sein

(Val) Zwar ist die Kündigung eines Mietvertrages nur schriftlich möglich. Übergibt jedoch ein Mieter der Ehefrau des Vermieters die Wohnungsschlüssel, so ist der Mieter so zu stellen, als hätte er zum Zeitpunkt des Auszugs eine schriftliche Kündigung erklärt.

Mietverhältnis endgültig beenden

Der "Schutzzweck", der die Schriftform zwingend vorschreibt wurde eingeführt, um Mieter vor unüberlegten mündlichen Kündigungen zu schützen. Die Abgabe der Schlüssel macht aber deutlich, dass der Mieter das Mietverhältnis "endgültig beenden" will.

Von diesem Zeitpunkt an beginnt die dreimonatige Kündigungsfrist zu laufen, so dass die fälligen Mieten (hier bei der "Kündigung durch Schlüsselübergabe" im Mai für die Monate Juni, Juli und August) zu zahlen sind.

Landgericht Wuppertal, 10 S 16/05



Mietrecht: Im leeren Haus wird der Hausfrieden nicht mehr gestört

(Val) Hat ein Mieterehepaar den befristeten Mietvertrag vorzeitig aufgelöst, so dass es mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten ausziehen kann, können die Eheleute nicht die Zahlung der Miete für den letzten Monat der Frist verweigern, wenn sich der Vermieter in diesem Zeitraum mit interessierten Nachmietern die Räumlichkeiten ansieht.

Darin ist keine nachhaltige Störung des Hausfriedens zu sehen - erst recht dann nicht, wenn (die bisherigen Mieter bereits ausgezogen sind und nur noch wenige Gegenstände zurückgelassen haben.

Landgericht Lüneburg, 6 S 51/05

Hausratversicherung: Vorübergehend nicht bewohntes Haus ist versichert

(Val) Hauseigentümer und -bewohner, die vorübergehend bei Angehörigen wohnen, verlieren durch die Abwesenheit nicht den Schutz der Hausratversicherung. So

lautet eine Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Koblenz.

Die Betroffenen hätten weder ihren Lebensmittelpunkt verlegt noch sei das Haus unbewohnt. Nur für diese Fälle sehe das geltende Recht einen möglichen Verlust des Versicherungsschutzes vor.

Nicht bewohntes Haus

Aus gesundheitlichen Gründen hatte die Mutter der Kläger sich längere Zeit bei ihrer Tochter aufgehalten. Allerdings hatte sie offiziell ihren Wohnsitz behalten, da sie in ihr Haus zurückkehren wollte. Während der Abwesenheit der inzwischen gestorbenen Hauseigentümerin kam es zu einem Wohnungsbrand. Die Versicherung wollte keinen Schadenersatz leisten, da das Haus nicht mehr bewohnt gewesen sei. Man habe ihr diesen Gefahren erhöhenden Aspekt nicht mitgeteilt.

Vergleichbar mit Krankenhausaufenthalt

Das OLG verwies darauf, der Fall der Hauseigentümerin sei mit dem Krankenhausaufenthalt eines Versicherten vergleichbar. Solange dieser den Willen habe, nach Hause zurückzukehren, habe er seinen Lebensmittelpunkt nicht verlegt. Anders sei der Fall nur dann, wenn jemand auf unabsehbare Zeit seinen Lebensmittelpunkt verlege, etwa weil er in ein Altersheim ziehe. Die Richter gaben mit ihrem Beschluss der Zahlungsklage einer Erbengemeinschaft gegen eine Wohngebäude- und Hausratversicherung statt.

OLG Koblenz, 10 U 1252/03

Mietrecht: Unklare Formulierungen gehen auf Vermieterkosten

(Val) Sind in einem Mietvertrag nur unklare Formulierungen darüber zu finden, wer die Nebenkosten trägt, hier ging es um "Centermanagerkosten", was sich als Verwaltergebühr für das vermietete Objekt herausstellte, so gehen die Ungenauigkeiten zu Lasten des Vermieters. Der Mieter muss die entsprechenden Posten in der Betriebskostenabrechnung nicht begleichen.

Oberlandesgericht Hamm, 7 U 48/04



BGH: Wohngeld ist wiederkehrende Leistung

(Val) Wohnungseigentümergeinschaften dürfen das jährliche Wohngeld in monatlichen Vorauszahlungen von den Eigentümern verlangen. Dieses Recht richtet sich nach den Verjährungsvorschriften für regelmäßig wiederkehrende Leistungen, wie jetzt der Bundesgerichtshof entschied. Der BGH ließ damit die Verjährungseinrede von Eigentümern gegen die Gemeinschaft gelten und wies die gegen sie erhobene Klage auf Zahlung noch nicht geleisteter Vorschüsse ab.

Bundesgerichtshof, V ZR 350/03

Bußgeld & Verkehr

Verkehrssicherheit: Abblendlicht auch am Tag

(Val) Das Autofahren soll sicherer werden. Ausgehend von einer europäischen Initiative, fordert das Bundesverkehrsministerium die Ausstattung von Neufahrzeugen mit so genannten Tagfahrleuchten.

Abblendlicht auch am Tag

Wichtigste Änderung für die Autofahrer: Beim Starten des Motors geht automatisch das Licht an. Bis alle Neufahrzeuge mit dieser Technik ausgestattet sind, werden jedoch noch einige Jahre vergehen. Um die zu erwartenden Sicherheitsgewinne aber so schnell wie möglich zu erzielen, sind alle Autofahrer ab dem 1. Oktober aufgefordert, auch am Tage das Abblendlicht einzuschalten. Wie bereits in den Nachbarländern Frankreich und Österreich erprobt, gibt es in Deutschland für eine Übergangszeit diese freiwillige Regelung, danach folgt eine verpflichtende Einführung.



Zulassung: Neue Bescheinigungen ersetzen Fahrzeugschein und Fahrzeugbrief

(Val) Mit der Umsetzung einer EU-Richtlinie in nationales Recht wird es ab dem 1. Oktober neue Zulassungsdokumente geben.

Zulassungsbescheid I

Die Zulassungsbescheinigung I ersetzt den bisherigen Fahrzeugschein. Statt dem Fahrzeugbrief wird die Zulassungsbescheinigung II ausgegeben. Die neuen Dokumente und ihre Einträge sind insbesondere gegen Fälschungen gesichert. Damit soll ein wesentlicher Beitrag zur Eindämmung der Kraftfahrzeugkriminalität geleistet werden.

Die für die Zulassung und Kontrolle eines Fahrzeugs erforderlichen Einzeldaten sind ausschließlich in Teil I vollständig enthalten. Auf bestimmte bisher ausgewiesene Einzeldaten wurde verzichtet.

Zulassungsbescheid II

In Teil II sind nur die wichtigsten Fahrzeugdaten aufgeführt. Er enthält statt bisher sechs nur noch zwei Haltereintragen. Damit wird den Forderungen der Datenschützer Rechnung getragen. Bei der dritten Umschreibung eines Fahrzeugs muss deshalb eine neue Bescheinigung Teil II ausgestellt werden. Ersichtlich sind dann nur die Halter, die auf dem neuen Dokument eingetragen sind und die "Anzahl" sämtlicher Halter. Der Käufer weiß also, aus wie vieler Hand das gebrauchte Fahrzeug kommt. Durch das neue Format - Größe DIN A 4 - und durch die Reduzierung des Datenumfangs ergeben sich erhebliche Erleichterungen, weil bei Änderungen der Fahrzeugausrüstung die bisher im Fahrzeugbrief vorzunehmenden gebührenpflichtigen Korrekturen entfallen.

Die bis zum 1. Oktober 2005 ausgegebenen Fahrzeugpapiere behalten aber weiterhin ihre Gültigkeit. Wird ein Fahrzeug neu zugelassen oder findet ein Halterwechsel statt, werden die alten Papiere eingezogen und neue Dokumente erstellt.



Landessozialgericht NRW: Keine Sperrzeit wegen Kündigung nach Führerscheinentzug

(Val) Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen hat entschieden, dass der Entzug eines Führerscheins mit nachfolgender Kündigung keinen zwingenden Grund für die Verhängung einer Sperrzeit durch die Bundesagentur für Arbeit darstellt.

Vorwerfbarer Verstoß

Der 1971 geborene Kläger des Ausgangsverfahrens war im Ruhrgebiet als LKW-Fahrer beschäftigt. Gegen ihn war durch ein Urteil des Amtsgerichts Dortmund u.a. ein Fahrverbot von drei Monaten verhängt worden. Daraufhin hatte ihm sein Arbeitgeber gekündigt, und der Kläger meldete sich bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos. Diese verhängte eine 12-wöchige Sperrzeit mit der Begründung, der Kläger habe seine Arbeit aufgrund eines vorwerfbaren Verstoßes gegen seine arbeitsvertraglichen Pflichten verloren.

Der zuständige 12. Senat des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen entschied demgegenüber, die vom Arbeitgeber ausgesprochene fristlose Kündigung sei arbeitsrechtlich nicht haltbar und damit rechtswidrig gewesen, so dass diese Kündigung auch keine Sperrzeit auslösen konnte. Denn für eine fristlose Kündigung, so das Gericht, habe der Arbeitgeber im konkreten Fall zu lange gewartet, und eine fristgerechte personenbedingte Kündigung, die allein alternativ in Betracht komme, sei kein ausreichender Grund für die Verhängung einer Sperrzeit.

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, L 12 AL 214/03

Automobilmarkt: Ab sofort europaweiter Wettbewerb

(Val) Am 1. Oktober ist die Übergangsfrist zur Niederlassungsfreiheit der Automobilhändler ausgelaufen. Damit ist die vollständige Umsetzung der EU-Gruppenfreistellungsverordnung (GVO) erreicht, die bereits seit zwei Jahren gilt.

Händler können damit in den 25 Ländern der EU und in der Schweiz über Verkaufs- oder Auslieferungsstellen Neuwagen verkaufen. Insgesamt haben Händler und Werkstätten gegenüber den Automobilherstellern einen besseren Stand als vor der Reform. Der Verbraucher profitiert von mehr Wettbewerb und potentiell günstigeren Preisen. Verkauf, Wartung und Reparatur sind seitdem getrennt. Das starre System der Vertragswerkstätten wurde aufgebrochen. Auch freie Werkstätten haben seitdem Zugang zu Diagnosegeräten und allen erforderlichen technischen Informationen der Hersteller.

Exklusiv oder selektiv

Die Hersteller entscheiden, ob sie den Vertrieb exklusiv über selektiv organisieren.

Die meisten haben sich für den Selektivvertrieb entschieden, der es den Händlern freistellt, mehrere Marken unter einem Dach zu verkaufen - und das ohne Einschränkung des Vertriebsgebiets (noch bestehende Klauseln zum so genannten "Gebietsschutz" laufen hier 2005 aus). Es gibt also keine Einschränkungen des Vertriebs, die Händler können überall aktiv werben. Sie dürfen ihre Fahrzeuge allerdings nicht an Wiederverkäufer vertreiben. Beim Exklusivvertrieb dagegen ist der Verkauf auf eine Marke beschränkt. Dabei dürfen die Händler über ihr Verkaufsgebiet hinaus nicht tätig werden (so genannter "Gebietsschutz"), aber innerhalb ihres Gebietes Autos sowohl an Endkäufer als auch an Zwischenhändler verkaufen. Tritt ein Kunde an sie heran, der nicht aus der Region stammt, dürfen sie ihn ebenfalls beliefern.

In beiden Fällen ist gewährleistet, dass es zu mehr Wettbewerb kommt und der Verbraucher unter vielfältigen Angeboten das günstigste auswählen kann. Zudem stärkt die Verordnung den grenzüberschreitenden Handel und ermöglicht europäische Händlernetze.

Ehe, Familie & Erben

EuGH: Schwiegervater darf Schwiegertochter heiraten

(Val) Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg gab der Klage eines geschiedenen Schwiegervaters statt, seine Schwiegertochter ehelichen zu dürfen. Dies war ihm von den britischen Gerichten versagt worden. Mit dem Verbot der Hochzeit habe Großbritannien das in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerte Recht auf die Ehe verletzt.

Die Kläger seien nur durch Heirat miteinander verwandt, deshalb könne von Inzest keine Rede sein. Auch die Befürchtung, der Sohn der Klägerin könne durch die Trauung emotional überfordert sein, wiesen die Straßburger Richter zurück. Das Kind wohne seit Jahren mit dem Paar zusammen und nenne seinen Opa, der durch die Heirat sein Stiefvater würde, «Dad» (Papa).

Europäischer Gerichtshof, 36536/02

Jugendhilfe: Vor Mathematik haben viele Kinder Angst

(Val) Das Verwaltungsgericht Braunschweig musste darüber entscheiden, ob ein acht Jahre altes Mädchen (die Kosten für außerschulische Therapien ersetzt bekommen kann, wenn sie an Legasthenie und insbesondere an einer Rechenschwäche leidet, die zu einer Angst vor dem Unterrichtsfach Mathematik führt.

Eine derartige Eingliederungshilfe kann es nur dann vom Jugendamt geben, wenn eine "seelische Störung" vorliegt, die "ohne Therapie mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate" andauert und das Kind wegen seiner Versagensängste "aus jedem sozialen Kontakt" zurückgezogen lebt, was hier bei der gefestigten Familie und dem ungestörten Kontakt zu Mitschülern und Spielfreundinnen nicht der Fall war.

Verwaltungsgericht Braunschweig, 3 A 78/05



Außergewöhnliche Belastung: Eine gesunder 20-Jähriger muss zunächst für sich selbst sorgen

(Val) Eltern können Aufwendungen für ihren volljährigen einkommenslosen 20-jährigen Sohn nicht als außergewöhnliche Belastung vom steuerpflichtigen Einkommen abziehen, wenn sie nicht nachweisen, dass er "trotz Ausschöpfung aller zumutbaren Erwerbsmöglichkeiten" nicht in der Lage war, seinen Lebensbedarf aus eigener Kraft zu decken.

Das ist den Eltern hier nicht gelungen, da der "gesunde" junge Mann weder als Arbeitsloser noch als Arbeitsplatzsuchender bei der Arbeitsagentur gemeldet war. Reine Faulheit bei großzügigen Eltern müsse nicht vom Steuerzahler mitfinanziert werden.

Niedersächsisches Finanzgericht, 15 K 325/01

Brautgeld: Islamisches Recht auch in Deutschland verbindlich

(Val) Ein deutscher Ehemann aus dem Saarland muss seiner Ex-Frau islamischen Glaubens «Brautgeld» zahlen. So urteilte das Saarländische Oberlandesgericht (OLG) Saarbrücken. Eine solche Zusage sei, obwohl sie auf islamischem Recht beruhe, auch in Deutschland rechtlich verbindlich. Geklagt hatte eine geschiedene Frau gegen ihren früheren Ehemann.

Bei der Eheschließung hatte der Mann eine Art Ehevertrag geschlossen. Vor einem islamischen Imam hatte er sich für den Fall der Scheidung zur Zahlung eines Brautgeldes (Mahar) in Höhe von rund 25.500 Euro bereit erklärt. Anschließend erfolgte zusätzlich die Eheschließung vor einem deutschen Standesbeamten. Daher war der Mann der Auffassung, er müsse das Geld nicht zahlen, denn seiner Frau stünden nur Ansprüche zu, die sich aus deutschem Recht ergäben.

Dem folgte das OLG nicht. Die Richter werteten die Vereinbarung als unterhaltsrechtliche Zusage, die auch nach deutschem Recht möglich sei. Sie zogen daher den vom Ehemann bereits geleisteten Unterhalt ab und billigten der Klägerin die noch offen stehende Summe von knapp 13.000 Euro zu.

OLG Saarbrücken, 9 UF 33/04



Klassenfahrtkosten: Einkommen des Partners ohne Belang

(Val) Das Einkommen des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft darf bei der Berechnung des Bedarfs der Kinder des anderen Partners nicht berücksichtigt werden. Auch ist eine Pauschalierung oder Festsetzung einer Obergrenze als Zuschuss für eine Klassenfahrt nicht zulässig. Mit dieser Begründung wies das

Landessozialgericht in Darmstadt die Beschwerde eines kommunalen Trägers zurück, den bereits das Sozialgericht zur Übernahme der vollen Kosten verpflichtet hatte.

Der kommunale Träger lehnte den Antrag eines AIG II-Beziehers ab, der für seinen Sohn die Übernahme der Kosten für eine mehrtägige Klassenfahrt in Höhe von 250 Euro beantragt hatte. Die Ablehnung wurde damit begründet, dass die Kosten aus dem Einkommen der Bedarfsgemeinschaft unter Einbeziehung der Partnerin gedeckt werden könnten. Als weiteres Argument wurde angeführt, die Stadtverordnetenversammlung habe die Obergrenze für eine mehrtägige Klassenfahrt auf 150 Euro festgelegt.

Weder das Sozialgericht noch das Landessozialgericht folgten dieser Auffassung. Die Darmstädter Richter wiesen zunächst daraufhin, dass das Einkommen des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft nicht auf den Bedarf der Kinder des anderen Partners angerechnet werden darf. Darüber hinaus wirke die Festsetzung einer Obergrenze wie eine Pauschale. Dies sei nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht zulässig. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz könne nur dann in Frage kommen, wenn die Festlegung einer Obergrenze oder die Pauschalierung im Normalfall den finanziellen Bedarf abdecke.

Hessisches Landessozialgericht, L 9 AS 38/05 ER

Witwenrente: Acht Tage Ehe lassen auf Versorgungszweck schließen

(Val) Heiratet eine 69jährige Frau ihren 74jährigen Lebensgefährten mit dem sie zuvor drei Jahre - allerdings in getrennten Wohnungen - "zusammen" lebte, acht Tage vor seinem Tod, der wegen eines unheilbaren Krebsleidens für beide gewiss war, so muss die Deutsche Rentenversicherung nach dem Tod des "Ehe"-Mannes keine Witwenrente zahlen.

Eigene Wohnung behalten

Es spricht auch dann alles für eine "Versorgungsehe", wenn die Frau ihren Lebensgefährten zwar betreut und gepflegt hat, allerdings ihre Wohnung trotz erheblicher Mehrkosten behalten hatte und der Mann eine wesentlich höhere Rente bezog als die Frau.

Sozialgericht Dortmund, S 34 RJ 219/04

Familie und Kinder

Einkünfte: Wenn Kinder arbeiten

(Val) Kinder, die in einem Dienstverhältnis stehen, erzielen lohnsteuerpflichtige Einkünfte. Ohne Bedeutung ist dabei, ob die ausgeübte Tätigkeit nach den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes nicht erlaubt war. Die für ein Arbeitsverhältnis notwendige Lohnsteuerkarte wird nicht nur für Volljährige, sondern auch für Minderjährige von der Gemeinde ausgestellt.

Auch zwischen Eltern und ihren Kindern können Arbeitsverhältnisse existieren. So wurde zum Beispiel vom Finanzgericht Köln ein Arbeitsverhältnis mit dem minderjährigen Sohn steuerlich anerkannt (Der Sohn hatte die Rasenpflege übernommen). Die Arbeitsverhältnisse mit Angehörigen müssen jedoch mit denen zwischen fremden Dritten vergleichbar sein.

Praxistipp:

Hat ein Jugendlicher sein 18. Lebensjahr bereits vollendet, so geht für die Eltern der Anspruch auf das Kindergeld bzw. den Kinderfreibetrag verloren, wenn die Einkünfte und Bezüge des Kindes 7.188 Euro (2002)/ 7.428 Euro (2003)/ 7.680 Euro (2004) im Jahr überschreiten.



Kindergeld: Anspruchskonkurrenz bei mehreren Berechtigten

(Val) Zahlen geschiedene Eltern ihrem Kind, das in einem selbstständigen Haushalt lebt, jeweils eine Unterhaltsrente, so hat Anspruch auf Kindergeld, wer die höhere Unterhaltsrente leistet.

Hat derjenige, der das Kindergeld bisher erhalten hat, den Betrag an das Kind als Unterhalt weitergeleitet, so bleibt das Kindergeld für die Feststellung der höheren Unterhaltsrente außer Betracht.

Begehrt der Berechtigte mit der Klage, den die Zahlung von Kindergeld ablehnenden Bescheid der Familienkasse aufzuheben und die Familienkasse zu verpflichten, Kindergeld auf unbestimmte Zeit zu zahlen, handelt es sich um eine Verpflichtungsklage. Ist die Ablehnung des Kindergelds rechtswidrig, ist der Ablehnungsbescheid aufzuheben und die Familienkasse zu verpflichten, über den Kindergeldantrag erneut zu entscheiden.

Bundesfinanzhof, III R 66/04

Kindergeld: Auch für Pflegekinder

(Val) Wird ein Kind als Pflegekind anerkannt, kann der Steuerpflichtige das Kindergeld bzw. den Kinderfreibetrag beanspruchen und andere Vergünstigen, die für Kinder gewährt werden, nutzen.

Familienähnliche Beziehungen

Ein Pflegekindschaftsverhältnis setzt voraus, dass das Kind im Haushalt der Pflegeeltern sein Zuhause gefunden hat und die Pflegeeltern zu dem Kind in einer familienähnlichen, auf längerer Dauer angelegten Beziehung, wie zu einem eigenen Kind, stehen. Hieran fehlt es, wenn ein Kind von vornherein nur für eine begrenzte Zeit in den Haushalt aufgenommen wird. Keine Pflegekinder sind Kostkinder. Hat ein Steuerpflichtiger mehr als sechs Kinder in seinen Haushalt aufgenommen, so wird vermutet, dass es sich um Kostkinder handelt. Für ein Pflegekindschaftsverhältnis wird ferner vorausgesetzt, dass kein Obhut- und Pflegeverhältnis zu den leiblichen Eltern mehr besteht. Gelegentliche Besuchskontakte stehen dem nicht entgegen.

Nicht mehr vorausgesetzt wird, dass die Pflegeperson das Kind zu einem nicht unwesentlichen Teil auf eigene Kosten unterhält. Das Kind darf aber nicht zu Erwerbszwecken in den Haushalt aufgenommen werden. Diese Neuregelung ist nicht erst ab 2004, sondern bereits in allen den Fällen anzuwenden, in denen der Einkommensteuerbescheid noch nicht bestandskräftig festgesetzt worden ist.



Realsplitting: Keine rückwirkende Änderung möglich

(Val) Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten können gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG bis zu einem bestimmten Höchstbetrag als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn der Geber dieses mit Zustimmung des Empfängers beantragt.

Auf eine wichtige Regelung weist nun das Finanzministerium Schleswig-Holstein hin (FinMin Schleswig-Holstein vom 16.6.2004, VI 314 - S 2221 - 090):

Für den Antrag und die Zustimmung zum so genannten Realsplitting ist die Abgabe des amtlichen Formulars "Anlage U" vorgesehen. Mit der jeweiligen Unterschrift des Antrag stellenden Gebers und des zustimmenden Unterhaltsempfängers wird eine Sicherstellung des Abzugs von Unterhaltsleistungen als Sonderausgaben einerseits und eine Versteuerung als sonstige Einkünfte andererseits gewährleistet. Die jeweilige steuerliche Auswirkung ist hierfür unerheblich.

Es steht den Beteiligten gemeinsam frei, ihren Gestaltungsspielraum mit einem entsprechenden Antrag und dessen Zustimmung zu nutzen. Sich ergebende steuerliche Vor- oder Nachteile können nur zivilrechtlich

untereinander ausgeglichen werden.

Der Bundesfinanzhof hatte entschieden, dass Geber und Empfänger beim Realsplitting ihren für das Kalenderjahr gestellten Antrag auf Sonderausgabenabzug laut "Anlage U" bzw. ihre Zustimmung zur Versteuerung nicht - auch nicht übereinstimmend - zurücknehmen können (BFH-Urteil vom 22.9.1999, BStBl 2000 II S. 218).

Zustimmung kann nicht zurück genommen werden

Die Zustimmung des Empfängers kann folglich nachträglich weder zurückgenommen, noch betragsmäßig beschränkt werden. Somit kann der Geber im jeweiligen Veranlagungszeitraum die tatsächlich erbrachten Unterhaltsleistungen bis zum jeweiligen gesetzlichen Höchstbetrag bzw. bis zu der in der "Anlage U" vorab festgelegten Höchstgrenze als Sonderausgaben abziehen. Der Empfänger muss die tatsächlich erbrachten Unterhaltsleistungen bis zur vorgenannten Höhe versteuern, auch wenn sich die tatsächlich erbrachten Unterhaltsleistungen beim Geber steuerlich nicht voll auswirken oder der Geber von sich aus einen niedrigeren Betrag als Sonderausgaben erklärt.

Außergewöhnliche Belastung: Prozesskosten sind nicht gleich Prozesskosten

(Val) Der Bundesfinanzhof hat den Grundsatz aufgestellt, dass Prozesskosten für die Auseinandersetzung des Vermögens anlässlich einer Scheidung nicht als außergewöhnliche Belastung vom steuerpflichtigen Einkommen abzuziehen sind.

Zwei Fälle klärte der BFH: Trennt sich ein Ehepaar, das im ehelichen Güterstand der Gütergemeinschaft lebt und zur Vorbereitung auf die Scheidung einen notariellen Ehe- und Auseinandersetzungsvertrag schließt, so dürfen die dafür entstandenen Notar- und Rechtsanwaltsgebühren nicht steuerlich berücksichtigt werden (Az: III R 36/03).

In einem zweiten Fall jedoch durfte ein geschiedener Ehemann rund 25 Prozent vom steuerpflichtigen Einkommen abziehen. Dessen Ehe im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft wurde durch einen "Teilvergleich zur teilweisen Vermögensauseinandersetzung" getrennt. Die Kosten für Gericht, Rechtsanwalt und einen Gutachter durfte er teils abziehen (Az: III R 27/04).

Immobilienbesitzer

Eigenheimzulage: Ausländische Steuervergünstigung

(Val) Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2004 wurde eine Regelung neu eingeführt, dass Objektverbrauch auch dann eintritt, wenn für ein und dasselbe, nach dem 31.12.2003 hergestellte oder angeschaffte, selbst genutzte Objekt eine steuerliche Begünstigung von Aufwendungen (Schuldzinsenabzug, Wohneigentumsförderung) in einem anderen ausländischen Staat gewährt wird (§ 6 Abs. 3 EigZulG). Eine derartige Steuerbegünstigung stellt beispielsweise der in den Niederlanden gewährte Schuldzinsenabzug dar.

Ungeklärt war bislang die Frage, welche Folgerungen sich ergeben, wenn ein Antragsteller für dasselbe Objekt sowohl eine Eigenheimzulage nach deutschem Recht als auch im Ausland eine Steuerbegünstigung von Aufwendungen i.S.d. § 6 Abs. 3 EigZulG in Anspruch genommen hat.

Erfreuliche Antwort

Eine erfreuliche Antwort, abgestimmt auf Bundesebene, gibt nun die OFD Frankfurt (Verfügung vom 6.6.2005, DStR 2005 S. 1316):

Bei einem Erstobjekt von Ehegatten ist die gleichzeitige Inanspruchnahme der Eigenheimzulage und einer Steuervergünstigung im Ausland für dasselbe selbst genutzte Objekt als unschädlich zu behandeln. In allen anderen Fällen ist die Gewährung der ausländischen Steuerbegünstigung als Ereignis mit steuerlicher Rückwirkung gemäß § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO zu werten mit der Folge, dass der Bescheid über die Festsetzung der Eigenheimzulage aufzuheben ist.

Vordruck EZ 1A

Der Vordruck Antrag auf Eigenheimzulage - EZ 1 A wird hinsichtlich der Mitteilungspflichten des Antragstellers bei nächster Gelegenheit entsprechend ergänzt. Die allgemeine Aussage in der Anleitung zum Antrag auf Eigenheimzulage - EZ 1 B, dass die Eigenheimzulage nicht beansprucht werden kann, wenn der Antragsteller in einem anderen Staat für das Objekt eine steuerliche Begünstigung von Aufwendungen in Anspruch genommen hat, ist hinsichtlich der Erstobjekte von Ehegatten unzutreffend geworden und wird demnächst ebenfalls geändert.



Finanzierungskosten: Abzugsfähige Werbungskosten

(Val) Zu den Finanzierungskosten gehören alle Aufwendungen zur Kreditbeschaffung. Die häufigsten Finanzierungskosten sind:

- Provisionen für die Kreditvermittlung,
- im Fall einer Hypothek - Kosten für die Grundbucheintragung,
- ein Disagio,
- Zinsen.

Erzielung von Einkünften

Finanzierungskosten sind sofort abzugsfähige Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten. Sie mindern damit im Jahr ihrer Entstehung den steuerpflichtigen Gewinn. Dies gilt jedoch nur, wenn die Finanzierungskosten im Zusammenhang mit der Erzielung von Einkünften stehen. Beispiel: Der Erwerb einer Immobilie, die vermietet werden soll, wird zum Teil mit einem Kredit finanziert.

Die Kreditzinsen sind sofort abzugsfähige Finanzierungskosten. Wird demgegenüber ein Eigenheim, das ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird, mit einem Kredit finanziert, so sind die Zinsen nicht als Werbungskosten abzugsfähig. Sie gehören vielmehr zu den nicht abzugsfähigen Aufwendungen der privaten Lebensführung. Finanzierungskosten (z.B. Zinsen für bereits bestehende Kredite), die der Käufer eines Wirtschaftsgutes (z.B. Immobilie) vom Verkäufer übernimmt, sind Anschaffungskosten und können damit nicht sofort steuerlich geltend gemacht werden.



Steuerrecht: Ferienwohnung muss ortsüblich vermietet werden

(Val) Vermietet ein Ehepaar seine nicht selbst genutzte Ferienwohnung über Jahre mehr als 25 Prozent unter der ortsüblichen Vermietungszeit, so kann es die Verluste, die hier Jahr für Jahr höher waren als die Mieteinnahmen nicht von seinem steuerpflichtigen Einkommen abziehen.

Gewinnerzielungsabsicht

Von dem Grundsatz, dass bei einer Vermietung an ständig wechselnde Feriengäste ohne Eigennutzung von einer Gewinnerzielungsabsicht ausgegangen werden muss, darf laut Bundesfinanzhof hier abgewichen werden, da hier mehr als fünf Jahre lang die Mieten noch nicht einmal die laufenden Bewirtschaftungskosten der Ferienwohnung deckten.

Bundesfinanzhof, IX R 53/03

Eigenheimzulage: Nur bei Kindergeld oder -freibetrag gibt es die Kinderzulage

(Val) Ein Steuerzahler, der sich ein Eigenheim gekauft hat, in dem er auch wohnt, bekommt nur dann die vom Staat neben der Eigenheimzulage gewährte Kinderzulage in Höhe von 800 Euro pro Jahr, wenn ihm für den Nachwuchs in dem entsprechenden Jahr entweder Kindergeld oder der Kinderfreibetrag zusteht.

Ausnahmen von dieser mit eindeutigem Wortlaut im Gesetz festgelegten Regelung gibt es nicht.

Bundesfinanzhof, IX B 194/04

Eigenheimzulage: Auch geschenktes Geld kann die Förderung bringen

(Val) Schenken Eltern ihrer Tochter eine erhebliche Geldsumme, ohne damit die Auflage zu verbinden, ein Grundstück zu kaufen, so besteht Anspruch auf die Eigenheimzulage, wenn die Tochter später von dem Geld eine Eigentumswohnung erwirbt, da "Anschaffungskosten" nachgewiesen wurden.

Geschenk nicht für Wohnung

Ein unentgeltlicher Erwerb und damit eine "mittelbare Grundstücksschenkung" hätte nur dann vorgelegen, wenn das Geschenk für die Wohnung gegeben worden wäre.

Finanzgericht München, 8 K 818/03

Außenfassade: Erster Anstrich ist nicht haushaltsnah

(Val) War ein Neubau mit einem weiß eingefärbten Außenputz versehen, so ist der spätere - erstmalige - Anstrich der Außenfassade des Hauses keine "haushaltsnahe Dienstleistung", die zu einem 20-prozentigen Abzug des Rechnungsbetrages vom steuerpflichtigen Einkommen berechnen könnte.

Bedingung für die Steuerermäßigung ist ein "Outsourcing" von einzelnen Tätigkeiten, die gewöhnlich durch die Mitglieder des Haushalts oder durch - im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses - Beschäftigte erledigt werden.

Finanzgericht München, 5 K 2262/04



Internet, Medien & Telekommunikation

Schadensersatz: Unerlaubter Abdruck eines Fotos

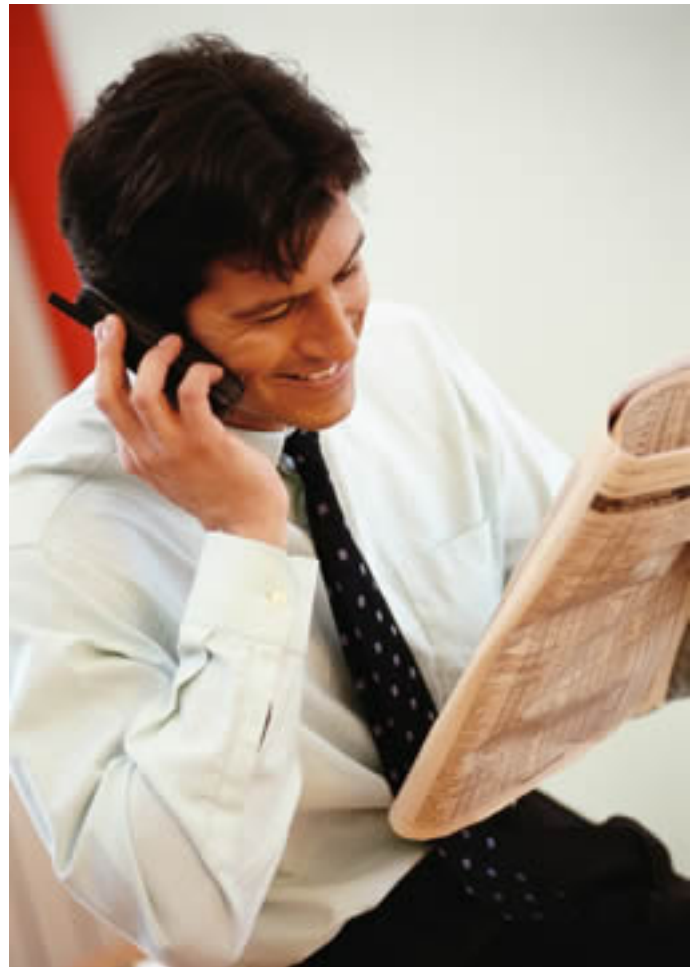
(Val) Der Bundesgerichtshof hatte über die Frage zu entscheiden, wie der Schadensersatzanspruch für den unerlaubten Abdruck von Fotos in einer Tageszeitung zu bemessen ist.

Ein freiberuflicher Fotograf hatte einer Tageszeitung gegen Entgelt verschiedene Pressefotos zum Abdruck zur Verfügung gestellt. Insgesamt 43 dieser Fotos wurden von der Zeitung an eine andere, rechtlich selbstständige Tageszeitung ohne Genehmigung des Fotografen zum Abdruck weitergegeben. Beide Zeitungen sind deshalb rechtskräftig zur Zahlung von Schadensersatz verurteilt worden. Sie haben daraufhin für den zweiten Abdruck jeweils 8 DM pro Foto bezahlt. Der Fotograf verlangte weitere 2.418,55 Euro als Schadensersatz.

Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat ihr stattgegeben. Nach Ansicht des Berufungsgerichts ist der Schadensersatzanspruch allein danach zu bemessen, zu welchen angemessenen Bedingungen üblicherweise der Abdruck in einer Zeitung mit der Auflage der zweiten Tageszeitung gestattet worden wäre. Auf Verbindungen zwischen den beiden Tageszeitungen komme es nicht an. Bei der Bemessung der Höhe des Schadensersatzanspruchs seien die Honorarsätze zugrunde zu legen, die von der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (MFM) empfohlen würden. Die MFM-Empfehlungen enthielten eine Zusammenstellung der marktüblichen Honorare und gäben die Verkehrssitte zwischen Bildagenturen und freien Fotografen auf der einen und Verwertern auf der anderen Seite wieder.

Der Bundesgerichtshof hat die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Die angemessene Vergütung werde üblicherweise nach den gesamten Umständen bemessen. Dazu könne hier gehören, dass die beteiligten Zeitungen zeitgleich in derselben Region verbreitet werden. Ebenso könne von Bedeutung sein, ob die Fotos Teil von Mantellieferungen gewesen seien. Es könne nicht ohne weiteres angenommen werden, dass die MFM-Empfehlungen in der fraglichen Zeit die angemessene und übliche Vergütung wiedergegeben hätten. Mangels eigener Sachkunde hätte das Berufungsgericht davon nicht ohne sachverständige Hilfe ausgehen dürfen.

Bundesgerichtshof, I ZR 266/02 und I ZR 267/02



eBay: Der Verkäufer muss unbeschadeten Transport beweisen

(Val) Ersteigert ein Wassersportler beim Internetauktionshaus eBay ein Surfsegel bei einem gewerblichen Händler, so kann er sein Geld zurück verlangen, wenn er beim Auspacken feststellt, dass der Mast gebrochen ist.

Das gilt auch dann, wenn der Vater die Ware entgegen genommen hatte und das Paket vom Surfer erst drei Wochen nach Anlieferung geöffnet wurde. Der Händler muss beweisen, dass er die Ware ordnungsgemäß übergeben hat, was ihm hier nicht gelang.

Amtsgericht Fürstenwalde, 15 C 147/04

Invers-Auskünfte: Restriktive Handhabung

(Val) Ein Telefondienstleister darf seinen Kunden durchaus ein Mehr an Datenschutz gewähren, als gesetzlich geordert ist. Das geht aus einem Urteil des Landgerichts München I hervor.

Ein Telefonauskunftsunternehmen wandte sich im Klagewege dagegen, dass ein Telefondienstleister die Daten seiner Netzteilnehmer nur dann für die so genannte Inverssuche im Rahmen der Telefonauskunft freigibt, wenn die einzelnen Anschlussinhaber dem ausdrücklich zugestimmt haben ("Einwilligungsverfahren").

Rückwärts-Auskunft erlaubt

Eine solche Inverssuche ist seit Sommer 2004 grundsätzlich erlaubt. Sie ermöglicht über die herkömmliche Telefonauskunft hinaus, aufgrund einer bekannten Rufnummer Namen und Anschrift des Anschlussinhabers zu erfragen. Die entsprechende Vorschrift im Telekommunikationsgesetz erklärt die Inverssuche für zulässig, wenn die Anschlussinhaber nach einem Hinweis durch den Netzbetreiber nicht widersprochen haben ("Widerspruchsverfahren").

Die Handhabung durch den Telefondienstleister führt faktisch dazu, dass die überwiegende Mehrzahl der Teilnehmerdaten seiner Kunden, die der Auskunft zur Verfügung stehen, mit dem Vermerk "Inverssuche: nein" gekennzeichnet ist und das Auskunftunternehmen daher bzgl. dieser Kunden keine Invers-Auskünfte erteilen darf.

Gesetzlicher Mindeststandard

Diese praktizierte Einwilligungslösung befand das Gericht für zulässig. Das Gesetz schreibt die Widerspruchslösung nach Auffassung der Kammer nicht zwingend als einziges Verfahren vor, um den Datenschutzinteressen der Teilnehmer Rechnung zu tragen. Die vorgesehene Widerspruchslösung sei lediglich ein gesetzlicher Mindeststandard für die Zulässigkeit der Inverssuche. Ein "Mehr" an Datenschutz, wie es das von dem Beklagten gewählte Einwilligungsverfahren bewirkt, dürfe gewährleistet werden.

Auch wenn der Gesetzgeber durch die Neuregelung den Markt für Telefonauskünfte stärken wollte, könne daraus nicht die Unzulässigkeit der angegriffenen Handhabung des Beklagten abgeleitet werden. Diese sei auch nicht wettbewerbswidrig, da sie sämtliche Auskunftsdiensteanbieter in gleicher Weise treffe.

Landgericht München I, 6 O 23731/03



Gebührenerhebung: Für Zuteilung von Telefonnummern verstößt gegen Gemeinschaftsrecht

(Val) Für die Überlassung von Telefonnummern an Telekommunikationsunternehmen dürfen keine Gebühren verlangt werden. Dies hat der Europäische Gerichtshof entschieden.

Die Richter stellten in einer Vorabentscheidung fest, dass die Deutsche Telekom als ehemaliges Staatsunternehmen für den Großteil der ihr zugeteilten Nummern nie Gebühren zahlen musste. Daher liege eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber neueren Telekommunikationsunternehmen vor, die Gebühren für sämtliche Zuteilungen entrichten müssten.

Ungleichbehandlung

Wie die Richter befanden, verstößt diese Praxis gegen das Diskriminierungsverbot. Das Diskriminierungsverbot besagt, dass gleiche Sachverhalte gleich behandelt werden müssen. Deshalb sah das Gericht einen Verstoß als gegeben an. Denn ISIS und O2 seien ebenso wie die Deutsche Telekom als Telekommunikationsunternehmen im Ortsnetzbereich tätig. Sie könnten ihre Dienste nur anbieten, wenn sie über Rufnummern verfügen, die sie an ihre Kunden vergeben können. Daher befänden sie sich hinsichtlich ihres Dienstleistungsangebots in einer vergleichbaren Situation.

Die Deutsche Telekom verfüge aber über einen bedeutenden Rufnummernbestand, für dessen Erhalt sei keinerlei Gebühr entrichtet habe, während alle neuen Betreiber auf dem Markt eine solche für die Zuteilung entrichten müssten. Damit würden diese Unternehmen nicht gleich behandelt.

Europäischer Gerichtshof, C-327/03 und C-328/03

Kapitalanleger

Aktionäre: Mehr Schutz gegen Kapitalerhöhungen

(Val) Der Bundesgerichtshof (BGH) hat Aktionären im Fall von Kapitalerhöhungen den Rücken gestärkt, in dem er die Klagemöglichkeiten erweitert hat. Mit einer Feststellungsklage können sich Aktionäre nun gegen Kapitalerhöhungen wehren, wenn der Vorstand einer Aktiengesellschaft eine Vorab- Ermächtigung zur Kapitalerhöhung ausschöpft (Sog. Genehmigtes Kapital) und dabei das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließt. Die klagende Minderheitsaktionärin der Commerzbank erhielt teilweise Recht. Der BGH verwies den Fall aber zur abschließenden Prüfung an das Oberlandesgericht Frankfurt zurück.

Feststellungsklage möglich

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs haben die Aktionäre zwar keinen Anspruch darauf, vorab über die Gründe der Kapitalerhöhung und des Bezugsrechts-Ausschlusses informiert zu werden. Halten sie aber das Handeln des Vorstands für unrechtmäßig, können sie dies mittels einer Feststellungsklage vor Gericht klären.

Schnelle Reaktion

Laut BGH muss der Vorstand über das «genehmigte Kapital» schnell und flexibel auf die Erfordernisse des Wirtschaftsleben reagieren können. Keinesfalls aber sollte der vom Gesetzgeber beabsichtigte Schutz der Aktionäre herabgesetzt und der Kompetenzbereich des Vorstands zu Lasten der Hauptversammlung erweitert werden.

Angesichts der Lockerung der präventiven Schranken bei der Erteilung der Ermächtigung muss sichergestellt sein, dass im Rahmen der Ausübung der Ermächtigung eine angemessene, systemkonforme gerichtliche Kontrollmöglichkeit zur Verfügung steht. Diese besteht, neben der im Hinblick auf das Zeitmoment nur beschränkt möglichen (vorbeugenden) Unterlassungsklage, vornehmlich in der allgemeinen Feststellungsklage gemäß § 256 ZPO.

BGH II ZR 148/03 und II ZR 90/03



Zinsbesteuerung: In 2000 - 2002 verfassungswidrig?

(Val) Das Finanzgericht Köln hat Bedenken, ob die Besteuerung von Kapitaleinkünften für die Jahre 2000 bis 2002 mit dem Grundgesetz vereinbar ist und hat diese Frage dem Bundesverfassungsgericht zur Klärung vorgelegt (Beschluss vom 22.9.2005, 10 K 1880/05).

Weniger Steuern auf nacherklärte Einnahmen

Der Fall: Der Kläger hatte als steuerehrlicher Kapitalanleger Anstoß daran genommen, dass er seine Kapitaleinkünfte voll versteuern musste, während steuerunehrliche Kapitalanleger, die von dem im Dezember 2003 erlassenen "Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit (Strafbefreiungserklärungsgesetz)" Gebrauch machten, weniger Steuern auf ihre nacherklärten Einnahmen zahlen müssten.

Nach diesem Gesetz wird derjenige, der seine Zinsen in den fraglichen Jahren nicht erklärt und versteuert hatte und nunmehr offen legt und nacherklärt, steuerlich besser behandelt als der steuerehrliche Bürger. Denn von den nacherklärten Einnahmen werden nur noch 60 v. H. der Besteuerung unterworfen und auf diese 60 v. H. werden dann auch nur 25 bzw. 35 v. H. Steuern erhoben.

Verstoß gegen Gleichheitssatz

Das FG Köln sieht hierin einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz. Die pauschale Minderung der Bemessungsgrundlage auf 40 v. H. und zusätzlich der geringere Steuersatz seien nicht gerechtfertigt. Es sei auch nicht ersichtlich, dass steuerunehrliche Kapitalanleger typischerweise höhere Werbungskosten im Zusammenhang mit ihren Einkünften aus Kapitalvermögen hätten als Steuerehrliche. Denn die möglicherweise anfallenden Mehrkosten für die Transaktion des Kapitals auf schwarze Konten rechtfertigten keinen Abschlag von 40 v. H.

Darüber hinaus halten die Finanzrichter die Versteue-

zung von Zinseinnahmen in den Jahren 2000 bis 2002 für mit dem Grundgesetz unvereinbar, weil die Besteuerung der Zinseinkünfte auch in diesen Jahren nach wie vor nicht gleichmäßig durchgesetzt werden könne und die Durchsetzung des staatlichen Steueranspruchs wegen struktureller Vollzugshindernisse weitgehend vereitelt werde.



Geldanlage: Tagesgeld-Banken müssen auf Bonität geprüft werden

(Val) Will die Kundin eines Anlageberaters ihr Ersparnis in eine "absolut sichere Form der Geldanlage" investieren, so kann sie Schadensersatz von ihrem Berater verlangen, wenn dieser ihr zu einem Tagesgeldkonto bei einer Bank rät, bei der er die Bonität nicht geprüft hat und die kurz darauf in Konkurs geht.

Hier wurde in einschlägigen Magazinen vor Investitionen bei diesem Geldinstitut gewarnt, was der Anlageberater jedoch nicht recherchiert hatte.

Thüringer Oberlandesgericht, 8 U 436/04

Telekom-Prozess: LG Frankfurt will Musterverfahren durchführen

(Val) Im Telekom-Prozess hat das Frankfurter Landgericht angekündigt ein Musterverfahren vor dem Oberlandesgericht anzustreben. Damit könnte über mehr als 15.000 Klagen von geschädigten Anlegern entschieden werden. Am 1. November tritt das Gesetz über die Kapitalanleger-Musterverfahren (KapMuG) in Kraft, das ein solches Musterverfahren zulässt. Ein Bündeln tausender Klagen war bislang nicht möglich.

Schadenersatz für erlittene Verluste

Die Kläger verlangen von dem ehemaligen Staatsunternehmen Schadensersatz für erlittene Kursverluste, weil sie sich von dem Börsenprospekt getäuscht fühlen. Wichtigster Angriffspunkt ist die deutlich zu positive Bewertung der Immobilien der Telekom. Der Streitwert der Verfahren wird auf 150 Millionen Euro geschätzt.

Falsche, irreführende oder unterlassene öffentliche Kapitalmarktinformationen

Das ab dem 1. November gültige Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz führt Musterverfahren für geschädigte Kapitalanleger wegen falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformationen, etwa in Jahresabschlüssen oder Börsenprospekten, ein. Es dient den Interessen aller Beteiligten, der Anleger, der Gerichte und der beklagten Unternehmen. Es wird zu einer rascheren und unkomplizierteren Erledigung von Rechtsstreiten im Kapitalmarktbereich beitragen.

Das neue Gesetz bietet die Möglichkeit, in Schadensersatzprozessen ein Musterverfahren durchzuführen. Tatsachen- und Rechtsfragen, die sich in mindestens zehn individuellen Schadensersatzprozessen gleichlautend stellen, sollen in einem Musterverfahren gebündelt und einheitlich durch das Oberlandesgericht mit Bindungswirkung für alle Kläger entschieden werden. Das verbessert nicht nur die Rechtsdurchsetzung für den einzelnen Anleger, sondern steigert auch die Effizienz des gerichtlichen Verfahrens. Um eine Verfahrenskanalisation bei einem Gericht zu erreichen, wird zudem ein ausschließlicher Gerichtsstand am Sitz des Unternehmens eingeführt.



Staat & Verwaltung

OVG: Gefährliche Hündin darf sichergestellt werden

(Val) Die Haltung einer Hündin, die bereits zwei Personen gebissen hatte, darf untersagt und das Tier sichergestellt werden. Dies hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz entschieden.

Haltung untersagt

Das Urteil erging gegen einen Eigentümer einer Schnauzerhündin, die im Mai 2004 zweimal ein 18-jähriges Mädchen angesprungen und im Oktober 2004 einem acht Jahre alten Mädchen ein Stück der Oberlippe abgebissen hat. Die Ordnungsbehörde stufte das Tier als gefährliche Hündin ein und gab dem Besitzer auf, dem Tier in der Öffentlichkeit einen Maulkorb anzulegen und es anzuleinen. Trotzdem fiel die Hündin im Juni 2005 erneut eine Person an und fügte ihr stark blutende Verletzung an der Nase zu. Die Ordnungsbehörde untersagte die Haltung der Hündin und stellte das Tier sicher.

Gegenwärtige Gefahr

Von der Hündin des Antragstellers gehe eine gegenwärtige Gefahr aus, begründeten die Richter ihre Entscheidung. Diese Wertung beruhe auf den zwei Beißvorfällen. Aufgrund glaubhafter Zeugenaussagen sei es auszuschließen, dass das Tier dabei auf einen Angriff reagiert habe oder sein Verhalten bewusst herausgefordert worden sei. Gegen die Gefährlichkeit der Hündin spreche auch nicht der von einer Tierärztin durchgeführte positive Wesenstest. Er stelle nur eine Momentaufnahme dar, die abhängig von den Prüfungsbedingungen sei.

Außerdem verbleibe angesichts der Beißvorfälle ein Restrisiko. Darüber hinaus sei der Antragsteller nicht in der Lage, das gefährliche Tier so zu halten, dass von ihm keine Gefahr ausgehe. Er habe die Hündin nicht in sicherem Gewahrsam gehalten, obwohl ihm dies von der Ordnungsbehörde ausdrücklich aufgegeben worden sei, so das Oberverwaltungsgericht.

Oberverwaltungsgericht Koblenz, 12 B 11219/05.OVG

Scheinehe: Visum versagt

(Val) Das Verwaltungsgericht Berlin hat die Klage eines 27 Jahre alten, tunesischen Mannes auf ein Visum abgewiesen, der geltend machte, er wolle zu seiner 84 Jahre alten deutschen Ehefrau ziehen, die er kurz zuvor in Tunesien geheiratet hatte.



Das Verwaltungsgericht Berlin ist seit September 1999 - dem Umzug der Bundesregierung nach Berlin - für die Visumsstreitigkeiten aus sämtlichen deutschen Auslandsvertretungen in erster Instanz allein zuständig.

Krasser Fall von Scheinehe

Mit dem vorliegenden Urteil hat das Verwaltungsgericht Berlin in einem im Hinblick auf den Altersunterschied der Eheleute krassen Fall eine derartige Scheinehe angenommen und die Klage abgewiesen.

Hochzeit ohne Feier

Für eine Scheinehe sprachen zahlreiche Indizien: Vor dem kulturellen und religiösen Hintergrund des tunesischen Mannes sei es nur schwer vorstellbar, dass ein bei Eheschließung 25-jähriger Mann mit ernsthafter und dauerhafter Eheführungsabsicht die Ehe mit einer bei Eheschließung 83-jährigen Frau schließt. Ferner sei die Ehe ohne jede Feierlichkeit und ohne Austausch von Eheringen geschlossen worden.

Bei der Hochzeitszeremonie seien weder die in Tunesien lebende Familie des Mannes noch die dort lebenden Bekannten der Ehefrau, sondern lediglich Mitarbeiter des Standesamtes anwesend gewesen. Sowohl die Familie des Mannes als auch die Bekannten der Ehefrau wüssten bis heute noch nichts von der Ehe.

Die Ehefrau sei bereits wenige Tage nach der Eheschließung im Mai 2004 nach Deutschland zurückgekehrt und habe ihren Mann lediglich einmal an Weihnachten 2004 besucht. Schließlich habe die Ehefrau mehrfach widersprüchliche Angaben zu ihren Beweggründen für die Eheschließung gemacht. So habe sie unmittelbar nach ihrer Rückkehr aus Tunesien behauptet, von ihrem tunesischen Mann bedroht worden zu sein und die Ehe aus Angst vor ihm geschlossen zu haben. Später habe sie angegeben, dieser Vorwurf sei frei erfunden. Sie habe damit lediglich eine Annullierung der Ehe erreichen wollen, um ihre Witwenrente wieder zu erhalten.

Heirat aus Mitleid

Auch ihre weitere Version, ihr tunesischer Ehemann habe gedroht, sich selbst umzubringen, wenn sie ihn nicht heirate, und sie habe ihn aus Mitleid geheiratet, spräche nicht für einen freiwilligen Entschluss, eine ernsthafte eheliche Gemeinschaft zu führen. Die Vermutung eines vorrangigen Interesses des tunesischen Mannes an einem Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik werde nicht dadurch widerlegt, dass er in Tunesien berufstätig sei und sich dort auch beruflich fortbilde. Denn dies schließe es nicht aus, dass er ein Leben in Deutschland mit den hier bestehenden Verdienstmöglichkeiten einem Leben in Tunesien vorzieht und die berufliche Fortbildung nur betreibt, um Vorsorge für den Fall zu treffen, dass ihm das Aufenthaltsrecht versagt wird.

Verwaltungsgericht Berlin, 5 V 67.04



Verurteilt: Cannabis kein Schmerzmittel

(Val) Wegen des Besitzes von Marihuana hat das Amtsgericht München einen querschnittgelähmten

Frührentner zu einer Geldstrafe von 1.350 Euro verurteilt.

Marihuana als Schmerzmittel

Der Behinderte hatte Cannabis-Pflanzen in seiner Wohnung angebaut und das daraus gewonnene Marihuana als Schmerzmittel verwendet. An einer Verurteilung führe nach dem Gesetz kein Weg vorbei, bedauerte der Amtsrichter. In einer früheren Entscheidung hatte das Bundesverfassungsgericht auf die Genehmigung zum Marihuana-Konsum in Ausnahmefällen hingewiesen, in denen es keinen anderen Ausweg gibt. Der Angeklagte hätte einen entsprechenden Antrag stellen müssen, sagte der Amtsrichter. Das hatte dieser unterlassen, weil er den Antrag bisher für aussichtslos gehalten hatte. Das Gericht stufte seinen Fall als minder schwer ein und verzichtete auf die sonst fällige Mindeststrafe von einem Jahr für den Besitz einer nicht geringen Menge Rauschgift.

Behandlung «unbedingt» angezeigt

Die Verteidigerin hatte eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaftlichen Unfallklinik Murnau vorgelegt, wonach der Schmerztherapie mit Cannabis im Falle des Angeklagten «unbedingt» angezeigt sei. Sie hatte auf Freispruch plädiert und Rechtsmittel gegen das Urteil angekündigt. Der Verurteilte ist infolge einer Halswirbelsäulenfraktur bei einem Autounfall im Juni 1988 gelähmt und leidet unter spastischen Schmerzen. Gespräche mit anderen Querschnittgelähmten brachten ihn nach seinen Worten auf die Idee, es mit Cannabis zu probieren. Ein Krankenpfleger zeigte ihn jedoch an.

Verwaltungsrecht: Die blaue Tonne muss aufgestellt werden

(Val) Auch wenn ein Hausbesitzer argumentiert, er produziere keinen Papiermüll, muss er die von der Stadt für die Entsorgung der Papierabfälle verteilte "blaue Tonne" aufstellen und die Gebühren dafür entrichten.

Das Verwaltungsgericht Arnberg zählte einem Mann auf, welchen Müll er verursachte. Unter anderem Prospekte, Werbung in neutralen Briefumschlägen oder Verpackungen von Medikamenten. Der Hausbesitzer führe vergeblich an, dass er weder Post (nur E-Mails) noch Zeitungen erhalte und außerdem "alle Verpackungen beim Einkauf im Laden" lasse.

Verwaltungsgericht Arnberg, 14 K 2817/04

Unternehmer

Selbstständige: Aufzeichnungspflicht für einzelne Umsätze

(Val) Auch Unternehmer, die von der Buchhaltungspflicht befreit sind und ihre Gewinne mittels Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln, unterliegen der Aufzeichnungspflicht für ihre Umsätze. Diese Verpflichtung besteht insbesondere im Umsatzsteuerrecht, aber nach Auffassung des Bundesfinanzhofs gilt diese Aufzeichnungspflicht auch für Zwecke der Einkommensteuer.

Die Verpflichtung zur Einzelaufzeichnung gilt auch für Bareinnahmen; lediglich Einzelhändler sind aus Praktikabilitätsgründen von der Einzelaufzeichnungspflicht entbunden.

Nicht für Taxiunternehmen

Für ein Taxiunternehmen gilt diese Erleichterung jedoch nicht. Deshalb müssen Taxiunternehmer nach der Auffassung des Bundesfinanzhofs auch die Schichtzettel aufbewahren, aus denen die Tageseinnahmen in das Kassenbuch übertragen werden. Anhand der Schichtzettel können mit den Angaben, die sich auf dem Kilometerzähler und dem Taxameter des einzelnen Taxis ablesen lassen, die Tageseinnahmen abgestimmt werden. Daher gehören die Schichtzettel zu den aufbewahrungspflichtigen Ursprungsaufzeichnungen. Bei einer Verletzung der Aufbewahrungspflicht darf das Finanzamt die Einnahmen schätzen, was fatale Folgen haben kann.

BFH-Urteil vom 26.2.2004, BStBl. 2004 II S. 599

Auslandsdienstreisen: Neues vom BFH

(Val) Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 18. August 2005 VI R 32/03 entschieden, dass die Kosten einer vom Arbeitgeber bezahlten Auslandsreise (gemischt veranlasste Sachzuwendung) grundsätzlich aufgeteilt werden können. Im Streitfall führte die Klägerin in Portugal eine mehrtägige Außendienst-Tagung durch. An den Vormittagen fanden Fachveranstaltungen statt. Nachmittags standen neben einer Außendienst-Betriebsversammlung verschiedene Freizeitveranstaltungen auf dem Programm. Das Finanzamt sah die der Klägerin anlässlich der Außendienst-Tagung entstandenen Aufwendungen als Arbeitslohn der Außendienst-Mitarbeiter an. Das Finanzgericht wies die Klage unter Hinweis auf die bisherige Rechtsprechung des BFH ab. Mangels eines geeigneten Maßstabs zur Aufteilung der mit der Außendienst-Tagung verbundenen Kosten in

solche mit und solche ohne Entlohnungscharakter sei die Reise einheitlich als Zuwendung eines geldwerten Vorteils zu beurteilen.

Gemischte Veranlassung

Auf die Revision der Klägerin hat der BFH seine Rechtsprechung fortentwickelt: Bei gemischt veranlassten Reisen sind für die Aufteilung zunächst die Kostenbestandteile der Reise abzutrennen, die sich leicht und eindeutig dem betriebsfunktionalen Bereich und dem Bereich, der sich als Entlohnung darstellt, zuordnen lassen. Die danach verbleibenden Kosten sind grundsätzlich im Wege sachgerechter Schätzung aufzuteilen. Als Aufteilungsmaßstab ist dabei in der Regel das Verhältnis der Zeitanteile heranzuziehen, in dem Reisebestandteile mit Entlohnungscharakter zu den aus betriebsfunktionalen Gründen durchgeführten Reisebestandteilen stehen.

Dienstreise und Incentive

Nach diesen Grundsätzen kam der BFH im Falle der Außendienst-Tagung zu dem Ergebnis, dass die Reise gemischt veranlasst war, weil sie sowohl Elemente einer Dienstreise als auch einer sog. Incentive-Reise beinhaltete. Für die nach Abtrennung der leicht und eindeutig dem Entlohnungs- bzw. dem betriebsfunktionalen Bereich zuzuordnenden Kostenbestandteile verbleibenden Kosten gelangte der BFH unter Berücksichtigung der jeweiligen Zeitanteile zu einer Aufteilung von 50/50.



Ansparrücklage: Auch begünstigt bei Betriebsveräußerung?

(Val) Selbstständige können für geplante Neuinvestitionen so genannte Ansparrücklagen nach § 7g Abs. 3 EStG bilden. Wie aber ist eine solche Ansparrücklage zu behandeln, wenn bald nach ihrer Bildung der Betrieb veräußert oder aufgegeben wird? Ist die Rücklage normal zu versteuern oder wie der Veräußerungsgewinn nur

mit dem ermäßigten Steuersatz nach § 34 EStG?

Bisher hat die Finanzverwaltung den im Zusammenhang mit der Veräußerung oder Aufgabe eines Betriebes entstehende Gewinn aus der Auflösung von Ansparabschreibungen nach § 7g Abs. 3 ff. EStG nicht zum Veräußerungsgewinn gerechnet. Folglich kam dafür eine ermäßigte Besteuerung nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG nicht in Betracht (BMF-Schreiben vom 25.2.2004, BStBl 2004 I S. 337, Tz. 30).

Demgegenüber hat der Bundesfinanzhof aktuell entschieden, dass der Gewinn aus der Auflösung von Ansparabschreibungen aufgrund einer veräußerungsähnlichen Einbringung eines Einzelunternehmens in eine Kapitalgesellschaft begünstigt ist und mit dem ermäßigten Steuersatz versteuert werden darf (BFH-Urteil vom 10.11.2004, XI R 69/03).

Nun folgt der dritte Streich: Der Finanzverwaltung passt diese Entscheidung ganz und gar nicht. Und so ordnet sie kurzerhand an, dass das BFH-Urteil über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht anzuwenden ist (BMF-Schreiben vom 25.8.2005, IV B 2 - S 2139b - 17/05).

Die Finanzverwaltung begründet diese Maßnahme damit, dass nach Sinn und Zweck von § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG Gewinne aus der Aufdeckung von stillen Reserven am Ende einer unternehmerischen Tätigkeit mit einem ermäßigten Steuersatz belastet werden sollen. Der Gewinn aus der Auflösung von Ansparabschreibungen nach § 7g Abs. 3 ff. EStG resultiere jedoch nicht aus der Aufdeckung stiller Reserven. In diesen Fällen werde lediglich die Gewinn mindernde Bildung von Ansparabschreibungen zur Vorwegnahme von Abschreibungsvolumina künftiger Investitionen, die tatsächlich nicht mehr durchgeführt werden, rückgängig gemacht. Das gelte unabhängig davon, ob der Investitionszeitraum nach § 7g Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 EStG zum Zeitpunkt der Betriebsaufgabe oder -veräußerung bereits abgelaufen sei.

Personengesellschaften: Wer Risiko trägt, ist Mitunternehmer

(Val) Wer zivilrechtlich Gesellschafter einer Personengesellschaft ist, wird steuerrechtlich als Mitunternehmer bezeichnet. Damit sind Mitunternehmer Personen, die unternehmerische Initiative entfalten und unternehmerisches Risiko tragen.

Auch der persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft gilt als Mitunternehmer. Dies gilt, auch wenn er kein Kapital in die Kommanditgesellschaft eingebracht hat und wenn er im Vergleich zu den anderen Gesellschaftern (Kommanditisten), also im Innenverhältnis, die Position eines Angestellten innehat. Dem gegenüber ist ein Kommanditist auch bei gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechten Darlehensgeber und nicht Mitunternehmer der Kommanditgesellschaft. Somit sind seine Einkünfte aus der Gesellschaft als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu qualifizieren.

Mittelstand: Erben leichter machen

(Val) Rund 25.000 Unternehmen mit zehn bis 500 Beschäftigten mussten in Deutschland seit dem Jahr 2000 per saldo ihre Pforten schließen - dadurch gingen fast eine Million sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze verloren.

Soll die mittelständische Wirtschaft aber wieder richtig Tritt fassen, so müsste die Bundesregierung die Abgabenlast senken - etwa indem ein größerer Teil der Gewerbesteuer auf die Einkommens-Steuerschuld angerechnet werden darf. Da bis 2010 jährlich mehr als 70.000 Mittelstandsbetriebe den Besitzer wechseln und im Schnitt über 40 Prozent dieser Unternehmen in der Familie bleiben, sei auch die Erbschaftssteuer zu reformieren, so das Institut der deutschen Wirtschaft.

Daher sollte der Gesetzentwurf, wonach die auf das Betriebsvermögen entfallende Erbschaftssteuer über zehn Jahre gestundet und danach ganz gestrichen wird, umgehend verabschiedet werden. Damit der Mittelstand wieder als Jobmotor agieren kann, müssten ferner die Lohnnebenkosten reduziert, der Bürokratieabbau vorangetrieben sowie der Kündigungsschutz und die Unternehmensmitbestimmung modernisiert werden.



Verbraucher, Versicherung & Haftung

Hausratversicherung: Nachweis eines Diebstahls



(Val) Das Oberlandesgericht hat einem Kläger Schadensersatz für einen Einbruchschaden verweigert, weil der Nachweis für einen Einbruchdiebstahl nicht hat erbracht werden können.

Einbruchdiebstahl bestritten

Der Kläger hatte bei seiner Hausratversicherung einen Schaden von 46.900 Euro für Bargeld, Schmuck und Elektrogeräte geltend gemacht. Die nach seiner Rückkehr alarmierte Polizei stellte eine Beschädigung am Hoftor, den Ausbau des Schließzylinders an der Eingangstüre und das Aufhebeln der Zwischentüre vom Kellerraum zum Wohnraum fest. Die beklagte Versicherung hat einen Einbruchdiebstahl bestritten.

Nach Auffassung des Gerichts war es schon nicht wahrscheinlich, dass die Beschädigung des Holztores in einem Zusammenhang mit dem behaupteten Einbruch in das Gebäude steht. An der Hauseingangstür konnten Spuren eines gewaltsamen Ausbaus des Profilzylinders nicht festgestellt werden. Der Sachverständige konnte ausschließen, dass es bei geschlossener Tür ohne passenden Schlüssel möglich gewesen wäre, den Profilzylinder ohne Beschädigungen am Zylinder und am Einsteckschloss herauszuziehen. Die Kellertür konnte nur dann aufgebrochen werden, wenn sich der Täter bereits in den Wohnräumen befand. Dass Gegenstände aus seinem Keller abhanden gekommen seien, hatte der Kläger nicht behauptet.

Beweis erforderlich

Dem Senat ist aus anderen Verfahren bekannt, dass auch das spurenlose Öffnen von Schlössern möglich ist. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass die Eingangstür aufgebrochen wurde und der Ausbau des Schließzylinders danach erfolgte. Allein diese Möglichkeit reicht jedoch zum Nachweis eines versicherten Einbruchdiebstahls nicht aus. Der Versicherungsnehmer muss in einem solchen Fall vielmehr nachweisen, dass andere, nicht versicherte Begehungsweisen praktisch ausscheiden. Dies setzt den Nachweis voraus, dass die Tür verschlossen war und erfordert zudem das Vorliegen von Beweisanzeichen, die die Verwendung der vorhandenen Original- oder richtigen Schlüssel unwahrscheinlich machen. Solche Beweisanzeichen liegen hier nicht vor. Der Kläger hatte nicht bewiesen, dass der Zugang zum Gebäude verschlossen war.

Oberlandesgericht Karlsruhe, 12 U 159/05

Lebensversicherungen: Weniger Nachteile bei vorzeitiger Kündigung

(Val) Der Bundesgerichtshof hat die Rechte von Versicherungsnehmern von Kapitallebensversicherungen gestärkt. Bei vorzeitiger Kündigung können die Kunden mit höheren Ausschüttungen rechnen. Die Klauseln über die Berechnung der Versicherungssumme und des Rückkaufwerts, die Verrechnung von Abschlusskosten und Stornoabzug, verstoßen laut BGH gegen das Transparenzgebot und sind daher unwirksam. Sie machten den Versicherungsnehmern nicht hinreichend deutlich, dass sie bei Beitragsfreistellung und Kündigung in den ersten Jahren erhebliche wirtschaftliche Nachteile hinnehmen müssen.

Versprochene Leistung geschuldet

Wird die Beitragszahlung vorzeitig beendet, bleibe jedenfalls die versprochene Leistung geschuldet. Der vereinbarte Betrag der beitragsfreien Versicherungssumme und des Rückkaufwerts darf einen Mindestbetrag nicht unterschreiten.

Neue Klauseln ebenfalls intransparent

Betroffen sind etwa zehn bis 15 Millionen Verträge, die zwischen Ende Juli 1994 und Mitte 2001 abgeschlossen worden sind. Bereits in zwei vorausgegangenen Verfahren aus dem Jahre 2001 hatte der BGH entsprechende Klauseln für unwirksam erklärt. Die betroffenen Versicherer hatten dann die entsprechenden Klauseln ersetzt. Da die neu eingesetzten Klauseln jedoch inhaltsgleich zu den alten Klauseln seien, seien sie auch ebenso intransparent wie die alten Klauseln.

BGH IV ZR 162/03, IV ZR 177/03, IV ZR 245/03

Mietwagenkosten: Haftpflicht zahlt nicht alles

(Val) Haftpflichtversicherer müssen überhöhte Mietwagenkosten nur zum Teil tragen. So urteilte jetzt das Landgericht Coburg. Das Gericht wies die Klage eines geschädigten Autofahrers gegen die Assekuranz des Unfallgegners auf Erstattung von Mietwagenkosten von rund 1.800 Euro zum überwiegenden Teil ab.

Keine Kreditkarte

Nach einem Unfall überbrückte der Unfallgeschädigte die Zeit bis zur Lieferung eines Ersatzfahrzeugs mit einem Mietwagen. Die Anmietung erfolgte zu den Konditionen eines "Unfallersatztarifs". Einen um ca. 25 Prozent niedrigeren Preis hätte er bei Vorauszahlung mit einer internationalen Kreditkarte erhalten. Eine solche besaß er aber nicht. Den Mietzins von gut 1.850 Euro für 14 Tage beglich die Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers nur in Höhe von 700 Euro. Sie argumentierte, zu diesem kostengünstigeren Preis hätte der Kläger ohne weiteres ein vergleichbares Auto anmieten können. Außerdem weigerte sich die Versicherung, weitere dem Unfallopfer entstandene Kosten (für die Zustellung des Mietautos, für An- und Abmeldekosten) zu zahlen.

Verständig und wirtschaftlich

Das Landgericht Coburg gab dem Versicherer Recht. Ein Unfallgeschädigter könne nur die Mietwagenkosten beanspruchen, die ein verständiger und wirtschaftlich denkender Mensch in seiner Lage machen würde. Ein gegenüber dem Normaltarif höherer Unfallersatztarif sei daher nur unter besonderen Voraussetzungen gerechtfertigt. Entweder beruhe er auf Leistungen des Autovermieters, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst seien (z. B. erhöhte Bereitstellungskosten, erhöhtes Vorfinanzierungs- und Ausfallrisiko). Oder dem Unfallopfer sei es nach dem Unfall nicht möglich gewesen, in seiner Umgebung auf die Schnelle ein günstigeres Mietauto zu erhalten.

Beide Voraussetzungen habe der Kläger nicht nachgewiesen. Allein die fehlende internationale Kreditkarte rechtfertige den erhöhten Mietzins nicht. Das Ersatzfahrzeug habe nämlich auch bei einer anderen Art von Sicherheitsleistung zum niedrigeren "Normaltarif" angemietet werden können. Die von der beklagten Haftpflichtversicherung beglichenen 700 Euro seien daher ausreichend gewesen.

Landgericht Coburg, 32 S 47/05

Schönheits-OP: Umfassende Aufklärung nötig

(Val) Das Oberlandesgericht Hamm sprach einer durch eine Schönheitsoperation Geschädigten ein Schmerzensgeld von 10.000 Euro zu und ging damit über das Urteil des Landgerichtes Essen hinaus, das auf 3.000 Euro Schmerzensgeld gelaute hatte. Die 60-Jährige hatte sich mehreren Operationen unterzogen, unter anderem um eine Fettansammlung an den Oberschenkeln beseitigen zu lassen. Dadurch hatten sich Dellen in der Haut gebildet. Der Arzt soll ihr versprochen haben, ihre Haut werde nach dem Eingriff aussehen wie die einer 30-Jährigen.

Schonungslose Aufklärung

Schönheitschirurgen müssen ihre Patienten schonungslos über mögliche Gefahren von Operationen aufklären, urteilten die Richter. Eine Aufklärung darüber, dass sich beim Absaugen zwar das Volumen reduziert, sich aber Dellen bilden können, habe es nur durch ein Formular gegeben. Dies sei nicht ausreichend. Ferner sei nicht über die Gefahren des Rauchens im Zusammenhang mit Schönheitsoperationen aufgeklärt worden.

Oberlandesgericht Hamm, 3 U 35/05



Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Nürnberger Bratwürste: Müssen aus Nürnberg kommen

(Val) «Nürnberger Bratwürste» und «Nürnberger Rostbratwürste» müssen aus der Frankenmetropole stammen. Das Landgericht München I hat einem Münchner Metzgereibetrieb ähnliche Bezeichnungen für seine Produkte untersagt.

Der Verbraucher dürfe nicht zu der irrigen Annahme verleitet werden, dass die strittigen Produkte aus Nürnberg kommen. Dies gebiete der europäische Schutz geographischer Bezeichnungen. Die Nürnberger Wurstwaren seien 2003 in die EU-Liste zum Markenschutz aufgenommen worden. Geklagt hatte der Schutzverband Nürnberger Bratwürste e.V.. Die beklagte Metzgereifirma erkannte das Urteil an. Die Firma war Zulieferer der Münchner Traditionsgaststätte «Nürnberger Bratwurst Glöckl am Dom».

Nun ist fraglich, ob diese Gaststätte ihren Namen weiter tragen darf. Der Schutzverband hatte auch darin eine Irreführung gesehen und einen ersten Etappensieg errungen. Nach einem Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom April 2005 darf nur derjenige, der original Nürnberger Bratwürste in seinem Lokal verkauft, diese Bezeichnung auch im Namen der Gaststätte führen. Der Pächter des Restaurants hat jedoch Berufung einlegt.

LG München I, 33 O 5401/05



EU-Kommission: Markenschutz in der EU wird billiger

(Val) Die Europäische Kommission hat beschlossen, die Gebühren des in Alicante, Spanien, angesiedelten EU-Markenamts (Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt - HABM) zu senken.

Gesenkt werden unter anderen folgenden Gebühren:

- die Gebühr für die Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke von 975 Euro auf 900 Euro;
- die Gebühr für die Eintragung einer Gemeinschaftsmarke von 1100 Euro auf 850 Euro;
- die Gebühr für die Verlängerung einer Gemeinschaftsmarke von 2500 Euro auf 1500 Euro.

Markenanmeldung per Internet

Noch mehr (weitere 150 Euro) können diejenigen sparen, die das hochmoderne elektronische Anmeldesystem des Markenamtes nutzen und ihre Markenanmeldungen oder -verlängerungen über das Internet einreichen.

Erreicht werden konnte die Gebührensenkung durch Verfahrensvereinfachungen, rationelleren Arbeitsmethoden, Bürokratieabbau, einer strengen Haushaltsdisziplin, stärkerer Zusammenarbeit mit den Marken- und Musterschutzbehörden der Mitgliedstaaten und der Einführung neuester Informationstechnik, wobei gleichzeitig eine Leistungsqualität angeboten wurde, mit der man eine wachsende Zahl von Kunden gewonnen hat.

Die neuen, niedrigeren Gebühren gelten ab 1. November 2005. Damit können Unternehmen, die ihre Marken 1996 angemeldet haben, diese bereits zu den gesenkten Tarifen um weitere zehn Jahre verlängern.

BGH: Stromnetzbetreiber kann Entgelte gerichtlich überprüfen lassen

(Val) Im Rechtsstreit um die Preiskontrolle zwischen dem Stromnetzbetreiber „Lichtblick“, der über kein eigenes Stromnetz verfügt und der Mannheimer MVV Energie AG hat der Bundesgerichtshof zugunsten des Klägers entschieden. Nach dem Urteil des BGH-Kartellsenats können die Stromanbieter ohne eigenes Netz die von ihnen an die Netzbetreiber zu zahlenden Entgelte für die Durchleitung von Elektrizität gerichtlich überprüfen lassen.

OLG-Urteil aufgehoben

Der Bundesgerichtshof hatte am 19.10.2005 ein Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Karlsruhe aufgehoben und den Fall an das OLG zurückverwiesen. Der

Bundesgerichtshof weist darauf hin, dass dem Netzbetreiber die Darlegungslast für die Billigkeit seiner Preisbestimmung obliegt. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Tarife des beklagten Netzbetreibers von der für die Preisgenehmigung zuständigen Behörde nicht beanstandet worden sind. Die öffentlich-rechtliche Wirkung der Genehmigung beschränkt sich auf das Verhältnis der Behörde zum Netzbetreiber und ist für die privatrechtliche Überprüfung eines einseitig festgesetzten Entgelts nicht vorgreiflich.

Das OLG wird nun ermitteln müssen, ob die Mannheimer MVV Energie AG vom Ökostromanbieter „LichtBlick“ zu hohe Preise für die Nutzung seiner Netze verlangt hat.

Laut „LichtBlick“ waren die Entgelte bis zu 30 Prozent überhöht. Das Urteil hat nach Angaben des Bundes der Energieverbraucher auch Auswirkungen auf die Strompreise selbst.

Bundesgerichtshof, KZR 36/04

Zulässig: Schulfotos gegen PC

(Val) Der Bundesgerichtshof hatte auf Klage der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V. darüber zu entscheiden, ob eine gewerbliche Fotografin wettbewerbswidrig handelt, wenn sie Schulen kostenlos einen PC überlässt, falls die Schule im Gegenzug eine Schulfotoaktion organisiert. Die Schüler werden dabei in der Schule fotografiert und die gewerbliche Fotografin bietet danach die Fotos Eltern und Schülern zum Kauf an. Der BGH hielt ein solches Vorgehen für zulässig.

Unsachliche Beeinflussung

Anders als das Landgericht hatte das Berufungsgericht einen Verstoß gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb angenommen. Die Entscheidung der Schulleitung, wem die Durchführung von Fototerminen gestattet werde, könne durch das Angebot eines PC unsachlich beeinflusst werden, da ein PC im Schulbereich gerade auch wegen der großen Finanznöte der öffentlichen Hand einen nicht unerheblichen Wert habe.

Der Bundesgerichtshof hat das die Klage abweisende Urteil des Landgerichts wiederhergestellt. Die beklagte Fotografin nehme durch ihr Angebot nicht wettbewerbswidrig auf die Entscheidungen der Schule, der Schüler oder deren Eltern Einfluss. Die Schule wirke bei der Abwicklung der Schulfotoaktion umfangreich mit. Sie habe ein bis zwei Tage einen Raum für die Aufnahmen zur Verfügung zu stellen. Dazu kämen weitere Organisationsleistungen der Schule im Zusammenhang mit dem Ablauf der Fotoaktion. Unter diesen Umständen sei es nicht unsachlich, wenn sich die Schule bei der Entscheidung, einem bestimmten Fotografen Zugang zum Schulgelände zu gewähren, auch davon leiten lasse, ob und gegebenenfalls welche

Gegenleistungen sie als Unterrichtsmittel für ihre Mitwirkung erhalte. Auch von einer unzulässigen Vorteilsannahme könne in einem solchen Fall keine Rede sei. Auf Eltern und Schüler werde kein unangemessener Druck ausgeübt. Diese könnten frei und unbeeinflusst entscheiden, ob ihnen die Fotos zusagten und der Preis angemessen erscheine.

Einholung einer Genehmigung

Nach dem Schulgesetz des betreffenden Bundeslandes sei zwar eine Schulfotoaktion (wie auch sonst der Abschluss von Geschäften auf dem Schulgelände) von einer Ausnahmegenehmigung des Schulträgers abhängig; der Klageantrag stelle aber nicht darauf ab, ob im Einzelfall eine solche Ausnahmegenehmigung fehle. Die Einholung einer Genehmigung auch des Schulträgers sei eine verwaltungsinterne Pflicht der Schulleitung. Es sei nichts dafür ersichtlich, dass es die beklagte Fotografin darauf angelegt habe, dass die Entscheidungsbefugnis des Schulträgers umgangen werde. Es sei allein Sache des Schulträgers und der Schulleitung abzuwägen, ob die Durchführung des Fototermins, wie er seit jeher üblich ist, auch unter den gegebenen Umständen dem schulischen Interesse entspreche.

Bundesgerichtshof, ZR 112/03

